



BERICHT

**über
die Prüfung
des Jahresabschlusses**

Haushaltsjahr 2014



**Stadt Sangerhausen
Rechnungsprüfungsamt**

PRÜFBERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	5
2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
2.1	<i>Gegenstand der Prüfung</i>	7
2.2	<i>Art und Umfang der Prüfung.....</i>	8
2.3	<i>Ordnungsmäßigkeit.....</i>	9
3	Grundsätzliche Feststellungen	9
3.1	<i>Lage der Stadt Sangerhausen.....</i>	9
3.2	<i>Unregelmäßigkeiten</i>	9
4	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014.....	10
4.1	<i>Haushaltssatzung.....</i>	10
4.2	<i>Haushaltsplan.....</i>	11
5	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
5.1	<i>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</i>	12
5.1.1	<i>Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen</i>	12
5.1.2	<i>Jahresabschluss</i>	12
5.1.3	<i>Anlagen.....</i>	13
5.1.4	<i>Rechenschaftsbericht.....</i>	13
5.2	<i>Haushaltsführung 2014</i>	13
5.2.1	<i>Vorläufige Haushaltsführung</i>	13
5.2.2	<i>Mehraufwendungen/-auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....</i>	14
5.3	<i>Darstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung.....</i>	16
5.3.1	<i>Ergebnisrechnung, Planvergleich.....</i>	16
5.3.2	<i>Finanzrechnung, Planvergleich</i>	18
5.3.3	<i>Ergebnisrechnung – Erträge</i>	20
5.3.4	<i>Ergebnisrechnung – Aufwendungen</i>	21
5.3.5	<i>Vermögensrechnung, Bilanz</i>	22
6	Aktiva.....	24
6.1	<i>Anlagevermögen</i>	24
6.1.1	<i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	24
6.1.2	<i>Sachanlagevermögen</i>	25
6.1.2.1	<i>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....</i>	25
6.1.2.2	<i>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....</i>	29
6.1.2.3	<i>Infrastrukturvermögen</i>	31
6.1.2.4	<i>Bauten auf fremdem Grund und Boden</i>	35
6.1.2.5	<i>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....</i>	35
6.1.2.6	<i>Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge</i>	36
6.1.2.7	<i>Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....</i>	36
6.1.2.8	<i>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....</i>	37
6.1.3	<i>Finanzanlagevermögen.....</i>	39
6.1.3.1	<i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>	39
6.1.3.2	<i>Beteiligungen.....</i>	40

6.1.3.3	Wertpapiere.....	40
6.2	<i>Umlaufvermögen</i>	41
6.2.1	Vorräte.....	41
6.2.2	Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	42
6.2.3	Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände.....	45
6.2.4	Liquide Mittel.....	47
6.3	<i>Aktive Rechnungsabgrenzung</i>	48
<u>7</u>	<u>Passiva</u>	<u>49</u>
7.1	<i>Eigenkapital</i>	49
7.2	<i>Sonderposten</i>	50
7.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen.....	50
7.2.2	Sonderposten aus Beiträgen.....	50
7.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen.....	51
7.2.4	Sonstige Sonderposten.....	52
7.3	<i>Sonstige Rückstellungen</i>	53
7.3.1	Rückstellungen für Verdienstzahlungen und verdienstunabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit,	53
7.3.2	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen.....	54
7.3.3	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren.....	54
7.3.4	Rückstellungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften.....	55
7.4	<i>Verbindlichkeiten</i>	56
7.4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	56
7.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.....	56
7.4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	57
7.4.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	57
7.4.5	Sonstige Verbindlichkeiten.....	58
7.5	<i>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</i>	58
<u>8</u>	<u>Unterjährige Prüfungen</u>	<u>59</u>
8.1	<i>Einführung</i>	59
8.2	<i>Kassenprüfungen</i>	60
8.3	<i>Vergabeproofungen</i>	60
8.4	<i>Fördermittelprüfungen</i>	61
8.5	<i>Allgemeine Verwaltungsprüfung</i>	62
<u>9</u>	<u>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks</u>	<u>63</u>
	<u>Vollständigkeitserklärung</u>	<u>64</u>

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses – Mehr- bzw. üpl./apl. Aufwendungen</i>	14
<i>Tabelle 2 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses – Ergebnisrechnung, Planvergleich ...</i>	16
<i>Tabelle 3 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses – Finanzrechnung, Planvergleich.....</i>	19
<i>Tabelle 4 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses – Vermögensrechnung, Bilanz.....</i>	22
<i>Tabelle 5 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses – Vermögensrechnung, Bilanz.....</i>	23
<i>Tabelle 6 – Aktiva – Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	24
<i>Tabelle 7 – Aktiva – Übersicht Sachanlagevermögen.....</i>	25
<i>Tabelle 8 – Aktiva – Unbebaute Grundstücke.....</i>	25
<i>Tabelle 9 – Aktiva – Bebaute Grundstücke.....</i>	29
<i>Tabelle 10 – Aktiva – Infrastrukturvermögen</i>	31
<i>Tabelle 11 – Aktiva – Bauten auf fremdem Grund und Boden</i>	35
<i>Tabelle 12 – Aktiva – Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....</i>	35
<i>Tabelle 13 – Aktiva – Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge</i>	36
<i>Tabelle 14 – Aktiva – Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....</i>	36
<i>Tabelle 15 – Aktiva – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....</i>	37
<i>Tabelle 16 – Aktiva – Finanzanlagevermögen</i>	39
<i>Tabelle 17 – Aktiva – Finanzanlagevermögen – Anteile an verbundenen Unternehmen.....</i>	39
<i>Tabelle 18 – Aktiva – Beteiligungen.....</i>	40
<i>Tabelle 19 – Aktiva – Wertpapiere.....</i>	40
<i>Tabelle 20 – Aktiva – Umlaufvermögen.....</i>	41
<i>Tabelle 21 – Aktiva – Vorräte</i>	41
<i>Tabelle 22 – Aktiva – Öffentlich-rechtliche Forderungen.....</i>	42
<i>Tabelle 23 – Aktiva – Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände</i>	45
<i>Tabelle 24 – Aktiva – Liquide Mittel</i>	47
<i>Tabelle 25 – Aktiva – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</i>	48
<i>Tabelle 26 – Passiva – Eigenkapital.....</i>	49
<i>Tabelle 27 – Passiva – Sonderposten</i>	50
<i>Tabelle 28 – Passiva – Sonstige Rückstellungen</i>	53
<i>Tabelle 29 – Passiva – Verbindlichkeiten</i>	56
<i>Tabelle 30 – Passiva – Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....</i>	58
<i>Tabelle 31 – Unterjährige Prüfungen – Vergabeproofungen.....</i>	61

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
apl.	außerplanmäßig
ATZ	Altersteilzeit
BauGB	Baugesetzbuch
BewertRL LSA	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie); RdErl. MI vom 09.04.2006
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BK	Bilanzkonto
BRW	Bodenrichtwert
EUR	Euro
GemHVO Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik)
GemKVO Doppik	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindekassenverordnung Doppik)
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
HAR	Haushaltsausgaberest(e)
HH-Ansatz	Haushaltsansatz
i. H. v.	in Höhe von
InventRL	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie)
IPM	Industriepark Mitteldeutschland
i. R. v.	im Rahmen von
i. S.	im Sinne
i. Z.	im Zuge
KomHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung)
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Mio.	Millionen
ND	Nutzungsdauer
NHK 2000	Normalherstellungskosten 2000
NKHR	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAB	Straßenausbaubeitrag
Sopo	Sonderposten
üpl.	überplanmäßig
Vbk.	Verbindlichkeiten
WertRL	Wertrichtlinie

1 PRÜFUNGS-AUFTRAG

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2013 erfasst die Stadt Sangerhausen ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung. Gemäß § 114 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA¹) hatte sie zum 01. Januar 2013 eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Mit Beschluss Nr. 1-43/19 vom 07.02.2019 hat der Stadtrat die Eröffnungsbilanz entsprechend § 120 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 1 S. 2 KVG LSA beschlossen.

Der Jahresabschluss ist eine wichtige Grundlage für die öffentliche Finanzkontrolle und die Prüfung der Verwaltungsführung durch den Stadtrat. Ebenso soll der Jahresabschluss Abschluss über die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den ergänzenden Bestimmungen aus Verwaltungsvorschriften sowie den sonstigen örtlichen Bestimmungen und Satzungen geben.

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2014 unter Einbeziehung des Rechenschaftsberichtes, der Übersichten über das Anlagevermögen, der Forderungen, der Verbindlichkeiten sowie der Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss nach den Vorgaben des § 141 KVG LSA. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gemeinde vermittelt.

Das Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014 war gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA bis zum 31.12.2015 abzuschließen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Fertigstellung und Bestätigung der Eröffnungsbilanz am 07.02.2019 sowie des ersten doppischen Jahresabschlusses 2013 am 09.07.2020, Beschluss-Nr. 1-11/20, ein fristgerechter Beschluss über den Jahresabschluss 2014 nicht möglich war.

Nachrichtlich:

Die aktuellste Abfrage des Landesrechnungshofes mit Stand II. Quartal 2020 ergab, dass von den 248 aufzustellenden und zu prüfenden Eröffnungsbilanzen der Kommunen im Land Sachsen Anhalt erst 195 (79 % der) Eröffnungsbilanzen aufgestellt und 167 (67 %) davon geprüft worden sind.

Für Städte mit eigenem Rechnungsprüfungsamte stellt sich mit Stand IV. Quartal 2020 die Situation so dar, dass von 23 aufzustellenden Eröffnungsbilanzen 22 aufgestellt und davon 20 geprüft worden sind.

Von den Kommunen mit eigenem Rechnungsprüfungsamt wurden 33 % (entspricht 54) aller Jahresabschlüsse seit Umstellung auf die Doppik aufgestellt und 29 % (entspricht 47) geprüft.²

¹ Seit dem 01.07.2014 ist das Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt in Kraft (KVG LSA) (GVBl. LSA vom 26.06.2014, S. 88 ff.) Da der Prüfungszeitraum nach dem Inkrafttreten des Gesetzes lag, wird hier die zum Prüfungszeitpunkt geltende Vorschrift zitiert. Alt: § 104b Abs. 1 GO LSA.

² entnommen aus Unterlagen des Landesrechnungshofes zum Arbeitskreistreffen der Rechnungsprüfungsämter am 09.09.2020 – Stand II. Quartal 2020

Um einen möglichst schnellen Abbau der Rückstände voranzutreiben hat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen Anhalt am 15.10.2020 einen Runderlass zu erlassen – „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“.

Kernpunkte dieses Erlasses sind:

- Möglichkeit zur Aufstellung verkürzter Jahresabschlüsse bis 2020
- Jahresabschluss 2021 wieder vollständig, korrekt und zeitgerecht
- Erleichterungen für Aufstellung und Prüfung der verkürzten Jahresabschlüsse
- ergänzende Umsetzungshinweise und Vorgaben
- Sanktionsmaßnahmen für den Fall, dass nachfolgende Jahresabschlüsse nicht fristgerecht erstellt werden
- Hinweis auf ordnungsgemäße Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an Vermögen

Aufstellungserleichterungen betreffen bspw. teilweisen Verzicht auf:

- körperliche Bestandsaufnahmen
- außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen
- Bildung Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung Rückstellungen
- Dokumentation Teilrechnungen
- Erstellung Anhang und Rechenschaftsbericht

Mögliche Erleichterungen Prüfung:

- Anwendung des retrograden Ansatzes für die Prüfung
- Beschränkung auf wesentliche Positionen mit Wirkung in die Zukunft
- Fehlerkorrektur im ersten vollständigen Jahresabschluss
- Möglichkeit zusammengefasster Prüfbericht und Bestätigungsvermerk

hingegen

- **kein Verzicht auf Ordnungsmäßigkeitsprüfung**
- **Anwendung Erleichterungen liegt im Ermessen der Rechnungsprüfungsämter**

Im Fall der Anwendung der Erleichterungen ist ein Beschluss des Stadtrates erforderlich, welcher generell regelt, in welchem Maß diese angewendet werden.

Nach Auskunft der Verwaltung wird die Stadt Sangerhausen von den Erleichterungen keinen Gebrauch machen, da der Verzicht auf Rechenschaftsbericht und Anhang als nicht sinnvoll angesehen wird. Auch die Bildung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten stellen einen geringen Anteil bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse dar.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nach dem Runderlass künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres (also 2021) gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

2 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 Gegenstand der Prüfung

Die Stadt Sangerhausen hat gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Gemäß § 118 Abs. 2 KVG LSA besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Vermögensrechnung (Bilanz) und
- einem Anhang.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern, § 118 Abs. 3 KVG LSA. Gemäß § 48 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sangerhausen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Dem Jahresabschluss sind insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen, § 118 Abs. 4 KVG LSA:

- Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
- eine Übersicht über die an das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 3 KVG LSA.

Die Erstellung, Aufstellung, der Inhalt und die Ausgestaltung der Buchführung des Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichtes liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Sangerhausen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sangerhausen hat den Jahresabschluss samt Anhang und Rechenschaftsbericht zum 31.12.2014, welchen wir am 06.04.2020 von der Verwaltung erhalten haben, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Vermögensrechnung (Bilanz) der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2014 geprüft.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach dem KVG LSA sowie der KomHVO aufgestellt. Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Mit der Übergabe des Berichtes 2014 an den Stadtrat hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabenerledigung für den Jahresabschluss 2014 abgeschlossen.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung gemäß § 141 KVG LSA vorgenommen. Demnach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Kommune darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Im Rahmen der Prüfung unterlagen Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss und im Anhang auf der Basis von Stichproben einer Beurteilung. Für die Prüfung des Jahresabschlusses wurde die retrograde Prüfung ausgewählt – ausgehend von der Bilanzposition (Bilanzausweis) zum ordnungsgemäßen Beleg.³

Das Rechnungsprüfungsamt bestimmte im Einzelfall Art und Umfang der erforderlichen Prüfhandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Es wurden alle Bilanzpositionen in die Prüfung einbezogen. Ebenfalls wurden die Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz in die Prüfung einbezogen.

Als Datenbasis für die durchgeführten Kontrollen dienten die Inventarlisten zum städtischen Vermögen sowie zahlreiche Unterlagen, Vermerke, Datenbanken, Sachvorgänge, Recherchen sowie Gespräche mit den zuständigen Fachbereichen.

Die örtlichen Prüfungshandlungen haben wir in der Zeit vom 11.05.2020 bis zum 29.03.2021 mit Unterbrechungen vorgenommen.

Nach § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Oberbürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor. Der Stadtrat beschließt über den Jahresabschluss der Stadt Sangerhausen bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Nichteinhaltung der Frist verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 1 dieses Berichtes.

Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 entscheidet der Stadtrat zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

³ vgl. progressive Prüfung – ausgehend vom Urbeleg über alle Bearbeitungsstufen zum Bilanzausweis

2.3 Ordnungsmäßigkeit

Die ersten dem Jahresabschluss 2013 folgenden Jahresabschlüsse werden vom RPA als die Lernjahre für die Verwaltung und das Rechnungsprüfungsamt betrachtet. Die Komplexität des Buchführungssystems, die notwendigen individuellen Anpassungen an das Buchführungssystem und die (teilweise) durch den Verordnungsgeber nicht oder nicht zeitnah zur Verfügung gestellten Verwaltungsvorschriften führten im Nachgang betrachtet zu Buchungsfehlern. Die Fehlerursachen sind weitestgehend bekannt. Soweit erkennbar, wurden diese berichtigt. Erfahrungsgemäß verbleiben nicht entdeckte Fälle, was jedoch, da keine Vollprüfung möglich und auch nicht zweckmäßig ist, hinnehmbar ist.

Die Vermögens- und Schuldenpositionen sind ausreichend nachgewiesen und richtig erfasst. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind sie richtig bewertet und angesetzt. Der Ausweis ist nach den Vorschriften der KomHVO LSA und des Kontenrahmenplans des Landes Sachsen-Anhalt vorschriftsmäßig erfolgt. Die gesetzlichen Vorgaben für den Anhang zum Jahresabschluss wurden erfüllt, insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind ausreichend erläutert. Noch erforderliche Festlegungen wurden i. R. d. Prüfung im Bewertungshandbuch ergänzt.

Eine Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeisters zum Jahresabschluss 2014 wurde uns am 21.04.2020 vorgelegt.

3 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1 Lage der Stadt Sangerhausen

Gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. In diesem sind gemäß 48 Abs. 1 KomHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Sangerhausen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt Sangerhausen wurde dem Rechnungsprüfungsamt zusammen mit dem Jahresabschluss 2014 am 06.04.2020 vorgelegt. In diesem wurden die Abweichungen zum Haushaltsplan sowie die Gründe dafür detailliert dargestellt und ausführlich beschrieben.

Gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO soll der Rechenschaftsbericht auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung darstellen. Aufgrund der Prüfung wird festgestellt, dass die Aussagen im Rechenschaftsbericht zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Sangerhausen insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Sangerhausen wiedergeben.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten. Der Jahresabschluss 2014 wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 06.04.2020 zur Prüfung vorgelegt. Aufgrund des Umstandes der verzögerten Erstellung der Eröffnungsbilanz und deren Feststellung durch den Stadtrat am 07.02.2019 (Beschluss-Nr. 1-43/19) war eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erstellung des Jahresabschlusses 2014 folglich nicht möglich. Dies wird auch noch in den folgenden Jahren der Fall sein. Positiv hervorzuheben ist die nach Feststellung der Eröffnungsbilanz sehr zeitnahe Erstellung der Jahresabschlüsse 2013 sowie 2014. Auch der Jahresabschluss 2015 wurde im Januar 2021 zur Prüfung vorgelegt, so dass sich diese Prüfung nahtlos anschließen kann.

4 HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN 2014

4.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wurde vom Stadtrat nach öffentlicher Beratung am 27.02.2014 beschlossen (Beschluss-Nr. 7-44/14) und der Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Eine Anhörung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2014 erfolgte am 07.04.2014. Mit Verfügung vom 16.04.2014 sah die Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2014 ab.

Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung 2014 auf 6.349.600,00 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (für den Kauf des neuen Rathauses) wurde jedoch nur unter der Bedingung erteilt, dass

- die Stadt Sangerhausen vor Aufnahme des Investitionskredites die damals bereits im Entwurf vorliegende Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu erlassen hatte und
- die Stadt Sangerhausen unverzüglich die Entnahmen von Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen vorzuziehen hatte. Die Finanzerträge sollten ab dem Haushaltsjahr 2014 von 750.000,00 EUR auf 1.000.000,00 EUR erhöht werden. Ein entsprechender Beschluss des Stadtrates sollte gefasst werden und
- die Stadt Sangerhausen hatte noch vor der Aufnahme des Investitionskredites, spätestens jedoch bis zum 31.10.2014 die Anhebung der Realsteuerhebesätze (mind. Grundsteuer B und Gewerbesteuer) ab dem 01.01.2015 mittels Stadtratsbeschluss herbeizuführen.

Weitere Auflagen für die Erteilung der Kreditermächtigung waren:

- Vorlage eines Konsolidierungskonzeptes für das Europa-Rosarium insbesondere Kürzung des Zuschusses an die Rosenstadt GmbH um mindestens 200.000,00 EUR
- Erarbeitung von Einzelkonzepten für verschiedene Produktbereiche mit der Zielsetzung der Absenkung des Zuschussbedarfes.
- Verfügung einer Haushaltssperre gemäß § 27 GemHVO Doppik⁴

Schließlich wurde die Haushaltssatzung im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen, den Sangerhäuser Nachrichten, am 09.05.2014 (Nr. 8/2014) veröffentlicht und trat somit am 10.05.2014 in Kraft. Die Auslegung erfolgte entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit vom 12.05. bis 23.05.2014.

Bereits am 24.04.2014 verfügte der Oberbürgermeister, dass trotz bestandskräftigem Haushalt mit sofortiger Wirkung nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden dürfen, zu deren Leistung die Stadt Sangerhausen rechtlich unaufschiebbar verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar waren. In Zweifelsfällen sollte das Rechnungsprüfungsamt nachvollziehbare Unabweisbarkeitsprüfungen durchgeführt werden.

Gegen die mit Verfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 16.04.2014 erteilten Bedingungen zur Kreditermächtigung erhob die Stadt Sangerhausen fristgerecht Klage vor dem Verwaltungsgericht Halle ein. Der mit Beschluss des VG Halle vorgeschlagene Vergleich wurde jedoch vom Stadtrat abgelehnt. Schließlich hob der Landkreis Mansfeld-Südharz dennoch die in der Verfügung unter 2. Bis 2.3 getroffenen Entscheidungen mit erneuter Verfügung vom 16.09.2014 auf.

⁴ ab 01.01.2016 § 27 KomHVO LSA

Detailliertere Ausführungen zum Zustandekommen der Haushaltssatzung sind darüber hinaus dem Rechenschaftsbericht der Verwaltung auf den Seiten 4 ff. zu entnehmen.

Zur Aufstellung, Beschlussfassung, Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie zur Auslegung wurde damit den gesetzlichen Bestimmungen nach § 102 Abs. 1 und 2 KVG LSA⁵ (alt: § 94 GO LSA) – Erlass der Haushaltssatzung – entsprochen.

4.2 Haushaltsplan

Der Haushalt ist nach § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA (alt: § 90 Abs. 3 GO LSA) in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA (alt: § 90 Abs. 1 GO LSA), die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

In der Haushaltssatzung wurde der Haushaltsplan 2014

a) im Ergebnisplan

mit Erträgen i. H. v.	40.485.000,00 EUR
mit Aufwendungen i. H. v.	42.979.800,00 EUR
mit einem Fehlbedarf i. H. v.	2.494.800,00 EUR

b) im Finanzplan

mit Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.899.600,00 EUR
mit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.250.000,00 EUR
mit Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit i. H. v.	5.230.300,00 EUR
mit Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.579.900,00 EUR
mit Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v.	6.349.600,00 EUR
mit Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v.	1.430.300,00 EUR
geplantes Defizit i. H. v.	4.780.700,00 EUR

geplant.

⁵ Das KVG LSA trat mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft. Bis zum 30.06.2014 galt demnach die GO LSA.

Der Haushaltsplan 2014 weist im Ergebnisplan einen Jahresfehlbetrag von 2.494.800,00 EUR aus und steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA (alt: § 90 Abs. 3 GO LSA) nicht im Einklang.

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA (alt: § 92 Abs. 3 GO LSA) ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich entgegen § 98 Abs. 3 KVG LSA (alt: § 90 Abs. 3 GO LSA) nicht erreicht wird.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2014, Beschluss-Nr. 8-44/14, wurde die 6. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Sangerhausen für die Jahre 2010 bis 2019 nach öffentlicher Beratung beschlossen.

Dem Erfordernis nach § 100 Abs. 3 KVG LSA (alt: § 92 Abs. 3 GO LSA) wurde somit nachgekommen.

5 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der auf Grundlage des NKHR-Kontenrahmens des Landes Sachsen-Anhalt erstellte und im Jahr 2014 angewendete Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung der zu buchenden Geschäftsvorfälle.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig und fortlaufend erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angeordnet.

Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt Sangerhausen aufgestellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten lagen zum Prüfungszeitpunkt im Wesentlichen vor – noch fehlende Unterlagen wurden auf Nachfrage nachgereicht.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen unter Beachtung der im Bericht gemachten Hinweise und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

5.1.2 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie der Rechenschaftsbericht sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG enthält die nach § 47 KomHVO notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung (Bilanz), insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2014 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

5.1.3 Anlagen

Der Jahresabschluss besteht, wie bereits eingangs erwähnt, gemäß § 118 Abs. 2 Nrn. 1-4 KVG LSA aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Vermögensrechnung (Bilanz) und
- einem Anhang.

Dem Jahresabschluss wurden die entsprechenden Übersichten beigelegt.

5.1.4 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA (alt: § 108 Abs. 3 GO LSA) ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen ist, zu erläutern. Er hat die in § 48 Abs. 1 GemHVO Doppik (neu: § 48 KomHVO⁶) genannten Erläuterungen zu enthalten.

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Stadt Sangerhausen vermittelt,
- die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert,
- die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 48 KomHVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

5.2 Haushaltsführung 2014

5.2.1 Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Stadt gemäß § 104 KVG LSA (alt: § 96 GO LSA) nur

- Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf Bauten und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan 2013 Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
- Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Stadt Sangerhausen befand sich vom 01.01. bis 09.05.2014 in der vorläufigen Haushaltsführung und hatte die Bestimmungen des § 96 GO LSA (neu: § 104 KVG LSA) zu beachten.

⁶ KomHVO LSA in Kraft ab seit 01.01.2016

5.2.2 Mehraufwendungen/-auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen sind Aufwendungen, die die im Haushaltsjahr veranschlagten Beträge übersteigen. Außerplanmäßige Aufwendungen sind Aufwendungen für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt worden sind. Nach § 97 Abs. 1 GO LSA⁷ sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn diese unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Mehraufwendungen entstehen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, d. h. während der haushaltslosen Zeit. Für sie gelten die Regelungen des § 96 GO LSA⁸.

Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Die Wertgrenze der „Erheblichkeit“ ist bei der Stadt Sangerhausen in § 7 Abs. 1 der städtischen Hauptsatzung vom 03.07.2009, Beschluss-Nr. 4-1/09, sowie Hauptsatzung vom 23.10.2014, Beschluss Nr. 1-4/14, auf 25.000,01 EUR festgelegt.

D. h. der Stadtrat entscheidet bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nur, wenn diese einen Wert von 25.000,00 EUR überschreiten. Der Hauptausschuss beschließt über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie einen Wert von 10.000,00 EUR überschreiten. Bis 10.000,00 EUR entscheidet der Oberbürgermeister. Siehe hierzu auch § 7 der Haushaltssatzung vom 22.04.2014, in Kraft seit 10.05.2014. Die stichprobenweise Prüfung der Anträge erfolgte hinsichtlich

- der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Gewährleistung der Deckung),
- der Einhaltung der formellen Vorschriften,
- des unabweisbaren Bedarfs und
- der Einhaltung der wertgrenzenbezogenen Befugnisse der Genehmigung.

Die Summe der Mehr- bzw. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beläuft sich nach Kenntnisstand des Rechnungsprüfungsamtes im Haushaltsjahr 2014 auf 792.245,06 EUR. Diese Summe verteilt sich auf 115 Anträge.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich demnach ein Rückgang der Mehr- bzw. überplan- und außerplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. von ca. 35 %.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Mehr- bzw. über und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 – unterteilt nach Investitions- und Ergebnishaushalt.

Haushalt	Mehraufwendungen		Üpl./apl. Aufwendungen		Gesamt	
	Anzahl	Wert in EUR	Anzahl	Wert in EUR	Anzahl	Wert in EUR
Investitionshaushalt	10	11.815,53	41	475.419,30	51	487.234,83
Ergebnishaushalt	9	35.779,15	55	269.231,08	64	305.010,23
<u>Gesamt</u>	19	47.594,68	96	744.650,38	<u>115</u>	<u>792.245,06</u>

Tabelle 1 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses – Mehr- bzw. üpl./apl. Aufwendungen

⁷ ab dem 17.06.2014 gilt § 105 Abs. 1 KVG LSA

⁸ ab dem 17.06.2014 gilt § 104 Abs. 1 KVG LSA

Zusammenfassung:

Die zu gewährleistende Deckung gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA bzw. § 105 Abs. 1 KVG LSA war gegeben.

Die gemäß § 97 Abs. 1 GO LS bzw. § 105 Abs. 1 KVG LSA geforderte Unabweisbarkeit lag – mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Mehr- bzw. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen – bei allen geprüften Anträgen vor und war nicht zu beanstanden.

- **Produkt 11.12.31.00 – Stiftungen und Beteiligungen / Sachkonto 02210001 – Landwirtschaftliche Flächen – Haushaltsansatz 0 EUR**
- **Produkt 11.12.31.00 – Stiftungen und Beteiligungen / Sachkonto 02310001 – Wald und Forsten – Haushaltsansatz 0 EUR**

Im Rahmen der Ausübung des Vorkaufsrechtes zur Ertüchtigung des Industrieparks Mitteldeutschland (IPM) wollte die Stadt Sangerhausen im Haushaltsjahr 2014 Grundstücke erwerben. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel der Stadt Sangerhausen wurden die Grundstücke im Jahr 2014 von der Ursula W. Stiftung für die Stadt Sangerhausen erworben. Die Stadt zahlte als Gegenleistung eine jährliche Pacht an die Stiftung. Im Jahr 2017 mussten aufgrund eines Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19.11.2015 die erworbenen Grundstücke haushalterisch der Stiftung zugeordnet werden. Zu diesem Zweck wurden im Jahr 2014 insgesamt 143.052,12 EUR im Produkt „Stiftungen und Beteiligungen“ mit dem entsprechenden Beschluss des Stadtrates außerplanmäßig bereitgestellt.

Diese Bereitstellung der außerplanmäßigen Mittel steht u. E. im Einklang mit § 105 KVG LSA.

Es sei an dieser Stelle jedoch erwähnt, dass der Ankauf der Grundstücke über die Stiftung nicht im Einklang mit dem Stiftungszweck stand. Um die Gemeinnützigkeit der Stiftung wiederzuerlangen, musste der Kauf im Jahr 2019 rückabgewickelt werden.

Produkt 51.10.01.00 – Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen / Sachkonto 1552 – Grundstücke in Entwicklung – Haushaltsansatz 0 EUR

Ebenfalls im Rahmen der Ausübung des Vorkaufsrechtes für die Realisierung des B-Planes Nr. 26 „Industriepark Mitteldeutschland“ erwarb die Stadt Sangerhausen Flächen für die Umsiedlung der Feldhamster. Dazu wurden insgesamt 58.500,00 EUR entsprechend der Zuständigkeiten über den Hauptausschuss und den Stadtrat in drei Teilsummen außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Eine rechtliche Verpflichtung zum Kauf der Grundstücke im Jahr 2014 lässt sich aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht begründen. Die Ausübung von Vorkaufsrechten begründet keine rechtliche Verpflichtung. Auch eine Unabweisbarkeit des Kaufes der Grundstücke i. S. d. § 105 KVG LSA lässt sich aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht begründen.

Die Beweggründe des Handelns der Stadt Sangerhausen sind zwar nachvollziehbar – rechtfertigen jedoch nicht die Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln gemäß § 105 KVG LSA.

Die Prüfung der Einhaltung der Entscheidungsbefugnisse bzgl. der Bereitstellung der Mehr-, über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 6 der Haushaltssatzung ergab keine Beanstandungen.

5.3 Darstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

5.3.1 Ergebnisrechnung, Planvergleich

<i>Ertrags- und Aufwandsarten</i>	<i>Ergebnis 2013</i> <i>-EUR-</i>	<i>Fortgeschriebener HH-Ansatz⁹ 2014</i> <i>-EUR-</i>	<i>Ergebnis 2014</i> <i>-EUR-</i>	<i>Abweichung Ist/ vom fortgeschriebenen Haushaltsansatz</i> <i>-EUR-</i>
Steuern und ähnliche Abgaben	14.649.179,13	15.169.100,00	15.171.705,01	2.605,01
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.228.279,40	16.263.695,98	15.923.576,40	-340.119,58
Sonstige Transfererträge	19.345,05	12.933,75	12.933,75	0,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.482.652,22	1.842.681,86	1.633.788,93	-208.892,93
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.456.629,88	2.247.528,46	3.361.761,23	1.114.232,77
Sonstige ordentliche Erträge	6.422.523,68	4.191.764,60	4.347.283,61	155.519,01
Finanzerträge	377.627,71	884.967,43	942.703,98	57.736,55
Aktivierete Eigenleistung, Bestandsveränderungen	118.526,33	0,00	42.192,01	42.192,01
Ordentliche Erträge	41.754.763,40	40.612.672,08	41.435.944,92	823.272,84
Personalaufwendungen	15.118.494,58	17.063.172,85	15.640.760,09	-1.422.412,76
Versorgungsaufwendungen	436.069,97	497.267,01	497.248,87	-18,14
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.786.972,02	4.987.599,79	4.539.059,71	-448.540,08
Transferaufwendungen	13.583.571,42	13.009.863,98	12.759.402,46	-250.461,52
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.922.357,26	3.607.556,72	4.177.885,19	570.328,47
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.136.323,17	1.484.074,12	1.325.701,00	-158.373,12
Bilanzielle Abschreibungen	4.227.601,21	2.718.900,00	4.353.446,44	1.634.546,44
Ordentliche Aufwendungen	43.211.389,63	43.368.434,47	43.293.503,76	-74.930,71
Ordentliches Ergebnis	-1.456.626,23	-2.755.762,39	-1.857.558,84	898.203,55
Außerordentliche Erträge	117.466,30	266.000,00	407.746,67	141.746,67
Außerordentliche Aufwendungen	192.430,27	0,00	2.454.073,20	2.454.073,20
Außerordentliches Ergebnis	-74.963,97	266.000,00	-2.046.326,53	-2.312.326,53
Jahresergebnis	-1.531.590,20	-2.489.762,39	-3.903.885,37	-1.414.122,98

Tabelle 2 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses – Ergebnisrechnung, Planvergleich

Gemäß § 43 GemHVO Doppik (neu: § 43 KomHVO) sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Den Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan/Ist-Vergleich anzufügen.

Im Rechenschaftsbericht der Verwaltung sind die Gründe für die Abweichungen ausführlich für die einzelnen Produkte erläutert. Eine nochmalige Erläuterung der Abweichungen in diesem Bericht ist somit entbehrlich.

Im Ergebnis ergibt sich ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 3.903.885,37 EUR (Vorjahr: Jahresfehlbetrag i. H. v. 1.531.590,20 EUR).

⁹ Der fortgeschriebene HH-Ansatz umfasst den Ansatz im HH-Plan, Ermächtigungsübertragungen sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

5.3.2 Finanzrechnung, Planvergleich

<i>Einzahlungs- und Auszahlungsarten</i>	<i>Ergebnis 2013</i> <i>-EUR-</i>	<i>Fortgeschriebener HH-Ansatz 2014</i> <i>-EUR-</i>	<i>Ergebnis 2014</i> <i>-EUR-</i>	<i>Abweichung Ist/ vom fortgeschriebenen Haushaltsansatz</i> <i>-EUR-</i>
Steuern und ähnliche Abgaben	14.114.205,69	14.880.600,00	15.081.736,62	201.136,62
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.350.572,64	16.263.695,98	15.950.332,86	-313.363,12
Sonstige Transfereinzahlungen	20.993,13	3.775,07	3.514,05	-261,02
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.521.314,34	1.836.054,56	1.640.736,29	-195.318,27
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.517.850,23	2.143.785,77	2.747.947,19	604.161,42
Sonstige Einzahlungen	1.140.089,63	1.185.032,93	1.282.641,82	97.608,89
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	349.887,98	880.418,12	929.345,96	48.927,84
<i>Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	36.014.913,64	37.193.362,43	37.636.254,79	442.892,36
Personalauszahlungen	17.558.370,78	17.710.012,36	17.708.770,93	-1.241,43
Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.710.240,06	4.892.492,10	4.440.741,25	-451.750,85
Transferauszahlungen	13.572.049,71	12.995.824,37	12.746.079,21	-249.745,16
Sonstige Auszahlungen	3.721.470,94	3.604.414,25	3.227.187,09	-377.227,16
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.122.805,16	1.484.074,12	1.261.007,93	-223.066,19
<i>Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	40.684.936,65	40.686.817,20	39.383.786,41	-1.303.030,79
<i>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	<u>-4.670.023,01</u>	<u>-3.493.454,77</u>	<u>-1.747.531,62</u>	<u>1.745.923,15</u>
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	2.974.171,12	4.310.083,33	2.593.560,85	-1.716.522,48
Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	1.298.271,14	1.271.200,00	461.573,42	-809.626,58
<i>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	4.272.442,26	5.581.283,33	3.055.134,27	-2.526.149,06
Auszahlungen für eigene Investitionen	8.445.465,37	11.664.935,45	8.466.506,29	-3.198.429,16
Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	44.493,57	155.933,75	12.513,69	-143.420,06
<i>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	8.489.958,94	11.820.869,20	8.479.019,98	-3.341.849,22

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT STADT SANGERHAUSEN

<u>Saldo aus Investitions-</u> <u>tätigkeit</u>	<u>-4.217.516,68</u>	<u>-6.239.585,87</u>	<u>-5.423.885,71</u>	<u>815.700,16</u>
<u>Finanzmittelfehlbetrag</u>	<u>-8.887.539,69</u>	<u>-9.733.040,64</u>	<u>-7.171.417,33</u>	<u>2.561.623,31</u>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.200.000,00	6.349.600,00	6.320.000,00	-29.600,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.277.174,81	1.460.300,00	1.460.064,75	-235,25
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	11.104.870,06	0,00	2.184.637,73	2.184.637,73
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	5.000.000,00	0,00	0,00	0,00
<u>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>9.027.695,25</u>	<u>4.889.300,00</u>	<u>7.044.572,98</u>	<u>2.155.272,98</u>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven</u>	<u>9.027.695,25</u>	<u>4.889.300,00</u>	<u>7.044.572,98</u>	<u>2.155.272,98</u>
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	140.155,56	-4.843.740,64	-126.844,35	4.716.896,29
Einzahlungen fremder Finanzmittel	14.695,31	0,00	-239.331,49	-239.331,49
Auszahlungen fremder Finanzmittel	-43.907,75	-5.037,61	-24.161,57	-19.123,96
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	1.517.989,54	-19.710.900,00	1.628.932,66	21.339.832,66
<u>Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres</u>	<u>1.628.932,66</u>	<u>-24.559.678,25</u>	<u>1.238.595,25</u>	<u>25.798.273,50</u>

Tabelle 3 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses – Finanzrechnung, Planvergleich

Gemäß § 44 GemHVO Doppik (neu: § 44 KomHVO) sind in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Die Finanzrechnung unterteilt sich hierbei in die Bereiche

- Zahlungsflüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit
- Zahlungsflüsse aus der Investitionstätigkeit sowie
- Zahlungsflüsse aus der Finanzierungstätigkeit
- Zahlungsflüsse für haushaltsunwirksame Vorgänge.

In der Finanzrechnung sind jedoch keine zahlungsunwirksamen Vorgänge, wie beispielsweise Abschreibungen, Auflösungen von Sonder- sowie Rechnungsabgrenzungsposten und interne Leistungsbeziehungen enthalten.

Im Rechenschaftsbericht werden Abweichungen zwischen tatsächlichem Ist und dem Haushaltsplan 2014 ebenfalls ausführlich erläutert, so dass sie in diesem Bericht entbehrlich sind.

Zum 31.12.2014 hatte die Stadt Sangerhausen liquide Mittel i. H. v. 1.238.595,25 EUR, welche mit dem Ausweis der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung übereinstimmen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Rückgang von ca. 24 % zu verzeichnen.

5.3.3 Ergebnisrechnung – Erträge

Die Erträge des Haushaltsjahres 2014 stellen sich wie folgt dar.

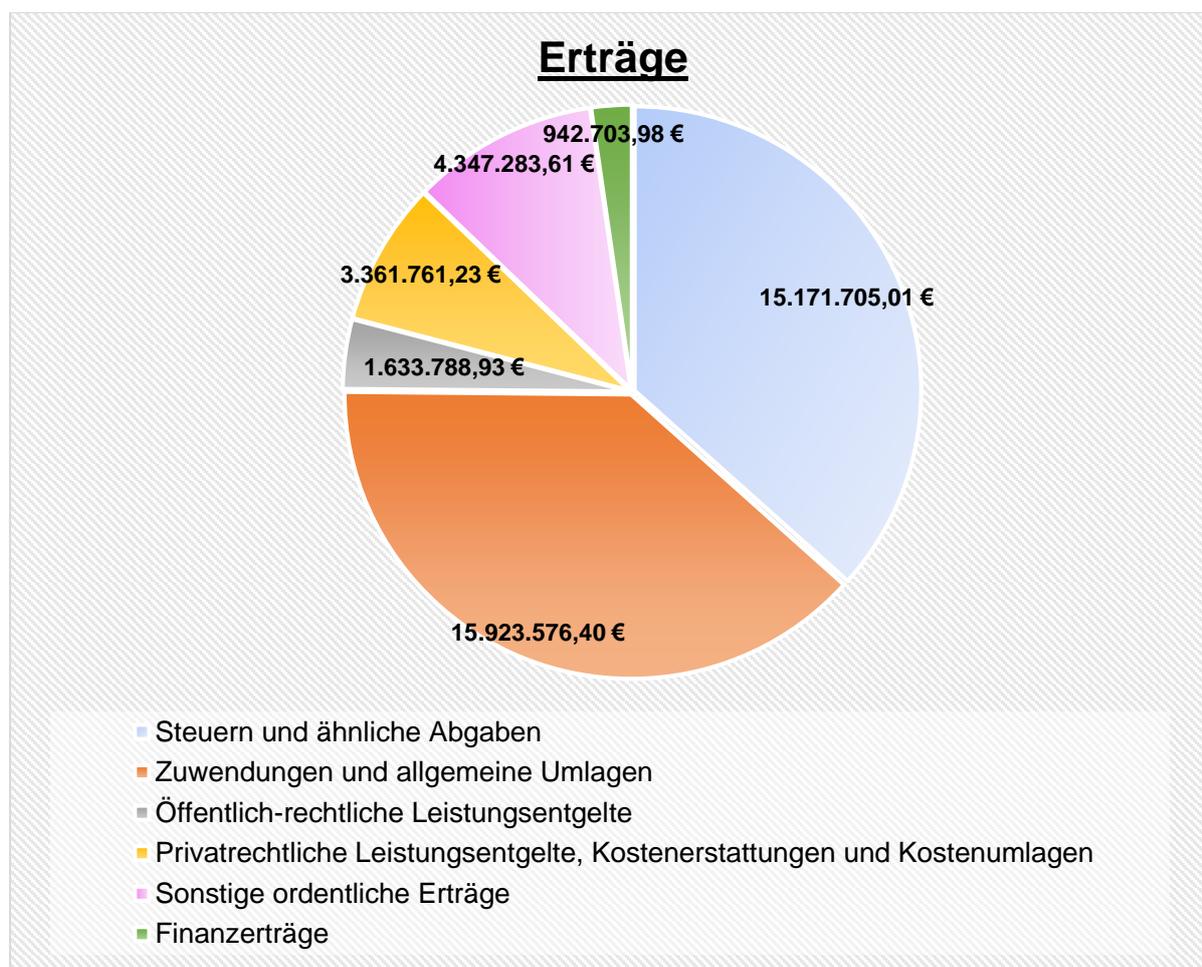


Abbildung 1 – Ergebnisrechnung – Erträge

5.3.4 Ergebnisrechnung – Aufwendungen

Die Aufwendungen des Haushaltsjahres 2014 stellen sich wie folgt dar.

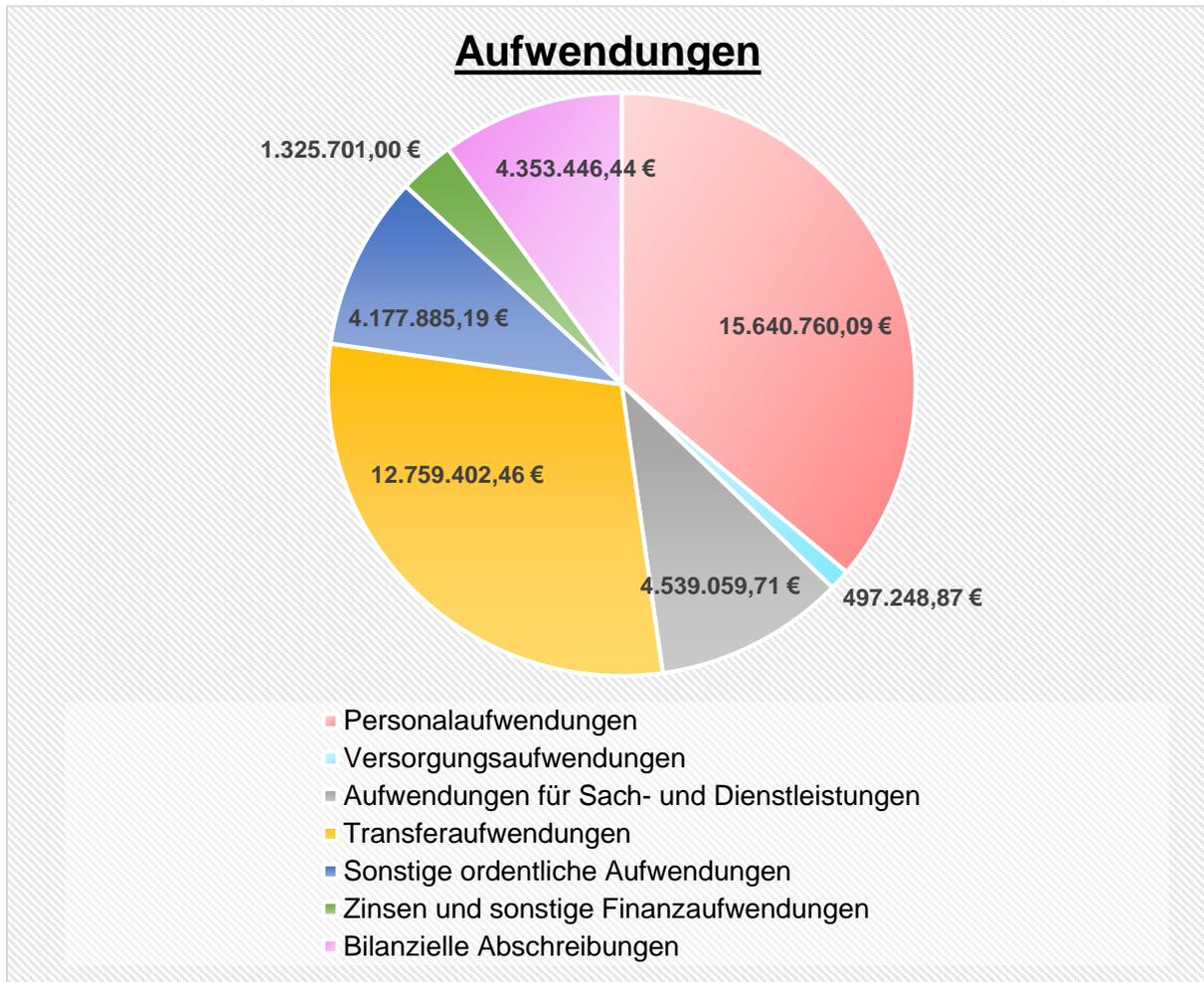


Abbildung 2 – Ergebnisrechnung – Aufwendungen

5.3.5 Vermögensrechnung, Bilanz

Gemäß § 46 GemHVO Doppik (neu: § 46 KomHVO) ist die Vermögensrechnung (Bilanz) in Kontenform entsprechend der Gliederung nach § 46 Abs. 3 Nrn. 1-4 GemHVO Doppik aufzustellen.

AKTIVA	01.01.2014	31.12.2014	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen	175.778.967,35	178.696.727,99	3.741.487,35
1.1 Immaterielles Vermögen	5.779.267,60	5.415.436,26	-363.831,34
1.2 Sachanlagevermögen	110.207.487,53	111.785.928,45	1.578.440,92
1.2.1 Unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	15.076.352,51	13.846.385,48	-1.229.967,03
1.2.2 Bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	41.399.171,67	45.826.763,23	4.427.591,56
1.2.3 Infrastrukturvermögen	49.471.019,06	47.619.226,87	-1.851.792,19
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	69.593,83	67.618,91	-1.974,92
1.2.5 Kunstgegenstände	5.593,56	13.192,18	7.598,62
1.2.6 Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	1.356.033,47	1.350.424,90	-5.608,57
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, BGA Nutzpflanzen und -tiere	2.439.450,45	2.424.320,52	-15.129,93
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	390.272,98	637.996,36	247.723,38
1.3 Finanzanlagevermögen	59.792.212,22	61.495.363,28	1.703.151,06
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	50.506.422,98	50.506.422,98	0,00
1.3.2 Beteiligungen	8.852.733,37	10.557.535,66	1.704.802,29
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
1.3.5 Wertpapiere	433.055,87	431.404,64	-1.651,23
2. Umlaufvermögen	45.520.844,60	46.354.186,47	2.917.760,64
2.1 Vorräte	40.133.650,28	41.711.745,96	1.578.095,68
2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.580.193,95	1.396.712,05	-183.481,90
2.3 Privatrechtliche Forderungen/ Sonstige Vermögensgegenstände	2.178.067,71	2.007.133,21	-170.934,50
2.4 Liquide Mittel	1.628.932,66	1.238.595,25	-390.337,41
3. ARAP	84.266,57	74.651,41	
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	
<u>Summe Aktiva</u>	<u>221.384.078,52</u>	<u>225.125.565,87</u>	

Tabelle 4 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses – Vermögensrechnung, Bilanz

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Stadt ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelverwendung bzw. das vorhandene Vermögen.

Die Aktivseite der Bilanz ist durch das Anlagevermögen mit einem Anteil von ca. 79,4 % (Anlagenquote/Anlagenintensität) geprägt, was deutlich macht, dass das städtische Vermögen weiterhin größtenteils langfristig gebunden ist.

Von besonderer Bedeutung ist dabei das Sachanlagevermögen (insbesondere Infrastrukturvermögen, Gebäude mit Außenanlagen sowie Grundstücke) mit einer Bilanzsumme von 111.785,45 EUR, was einen Anteil von 49,7 % am Anlagevermögen ausmacht. Finanzanlagen sind mit ca. 34,4 % im Anlagevermögen enthalten.

Eine weitere wesentliche Position auf der Aktivseite der Bilanz ist das Umlaufvermögen mit 46.354.186,47 EUR, was einem Anteil von ca. 20,6 % (Umlaufquote/Umlageintensität) der Bilanzsumme ausmacht. Überwiegend sind hier Vorräte, liquide Mittel und Forderungen enthalten.

	<i>PASSIVA</i>	01.01.2014	31.12.2014	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1.	Eigenkapital	78.132.355,21	76.425.286,84	-571.198,04
1.1	Rücklagen	79.663.945,41	81.860.762,41	960.392,16
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3	Fehlbetragsvortrag	0,00	-1.531.590,20	0,00
1.4	Jahresergebnis	-1.531.590,20	-3.903.885,37	-1.531.590,20
2.	Sonderposten (Sopo)	86.374.249,10	86.100.213,47	417.572,83
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	40.168.823,35	38.274.712,29	-590.626,98
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	3.836.643,48	3.541.114,37	-137.042,13
2.3	Sonderposten Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00
2.4	Sonderposten aus Anzahlungen	41.903.435,80	43.706.986,43	930.271,53
2.5	Sonstige Sonderposten	465.346,47	577.400,38	214.970,41
3.	Rückstellungen	7.382.075,76	5.521.562,70	-2.077.554,08
3.1	Rückstellungen für Pensionen	0,00	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	7.382.075,76	5.521.562,70	-2.077.554,08
4.	Verbindlichkeiten (Vbk.)	47.857.807,48	55.324.072,67	4.023.194,42
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	27.453.422,58	32.313.357,83	2.922.825,19
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Sicherung d. Zahlungsfähigkeit	19.661.048,70	21.845.686,43	6.104.870,06
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	573.913,79	995.438,51	-4.864.994,50
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.148,05	48.188,47	-40.365,21
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	166.274,36	121.401,43	-99.141,12
5.	PRAP	1.637.590,97	1.754.430,19	72.726,75
	<u>Summe Passiva</u>	<u>-221.384.078,52</u>	<u>225.125.565,87</u>	<u>1.864.741,88</u>

Tabelle 5 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses – Vermögensrechnung, Bilanz

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Stadt Sangerhausen aus.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt ca. 34,0 % (Eigenkapitalquote I).

Korrespondierend zum Anlagevermögen sind auf der Passivseite der Bilanz außerdem die Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen ausgewiesen. Mit 86.100.213,47 EUR (ca. 38,3 %) bilden diese den größten Posten der Passivseite.

Die Schulden stellen das Fremdkapital dar (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) und haben einen Anteil am Bilanzvolumen von 27,3 %. Allgemein ist eine geringere Fremdkapitalquote erstrebenswert. Innerhalb der Verbindlichkeiten überwiegen die Kreditaufnahmen für

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Kurzfristige Kredite, d. h. Kassenkredite, standen mit ca. 21,8 Mio. EUR zu Buche.

Der Anlagendeckungsgrad gibt an, inwieweit das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital finanziert ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein, womit der Deckungsgrad II bei Gebietskörperschaften im Optimalfall bei über 100 % liegen sollte („Goldene Bilanzregel“). Der Anlagendeckungsgrad II beträgt 73,7 %. Die Zielgröße wurde nicht erreicht. Bei einem Anlagendeckungsgrad unter 100 % könnte die Stadt Sangerhausen bei Fälligkeit kurzfristiger Verbindlichkeiten in schnell Zahlungsschwierigkeiten geraten, da das Umlaufvermögen nicht ausreicht und das Anlagevermögen nicht so schnell liquidierbar ist.

6 AKTIVA

6.1 Anlagevermögen

6.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

<i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Lizenzen	132.575,41	81.096,65
DV-Software	40.089,79	42.860,44
Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	5.606.602,40	5.263.541,28
Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	27.937,89
<u>Gesamt</u>	<u>5.779.267,60</u>	<u>5.415.436,26</u>

Tabelle 6 – Aktiva – Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. d. § 90 BGB sind. Im Bestand werden entgeltlich erworbene Lizenzen, EDV-Software-Programme und Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Neuanschaffungen von Lizenzen gab es im Haushaltsjahr 2014 i. H. v. 13.172,55 EUR. Aufgrund der hohen Abschreibungen kommt es zum Jahresende zu einer Minderung der Bilanzposition um ca. 39 %.

Im Bereich der DV-Software kam es lediglich zu einer Neuanschaffung im Bereich der Gen-datenbank im Produkt „Wissenschaftliche Rosenforschung“ i. H. v. 11.566,80 EUR.

Die auf 2014 zu verbuchenden Abschreibungen wurden richtig berechnet und gebucht.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen aus geleisteten Zuwendungen stellt nach wie vor die investive Umlage aus der Straßenentwässerung den größten Anteil dar. Sie wird über 20 Jahre linear abgeschrieben und hat einen Restbuchwert von 4.448.781,21 EUR.

Bei den Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände war zum 31.12.2014 ein Bestand i. H. v. 27.937,89 EUR für Abschlagszahlungen bzgl. der Software für die Rosendatenbank zu verzeichnen.

Die in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Bewegungen in der Bilanzposition der immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den tatsächlichen Geschäftsvorfällen des Haushaltsjahres 2014 und somit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Abschreibungen erfolgten planmäßig. Es wurde die lineare Abschreibungsmethode zugrunde gelegt.

6.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagevermögen	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.076.352,51	13.846.385,48
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	41.399.171,67	45.826.763,23
Infrastrukturvermögen	49.471.019,06	47.619.226,87
Bauten auf fremdem Grund und Boden	69.593,83	67.618,91
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.593,56	13.192,18
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.356.033,47	1.350.424,90
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	2.439.450,45	2.424.320,52
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	390.272,98	637.996,36
<u>Gesamt</u>	<u>110.207.487,53</u>	<u>111.785.928,45</u>

Tabelle 7 – Aktiva – Übersicht Sachanlagevermögen

Die Sachanlagen stehen der Kommune dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar.

Die Bilanzposition dokumentiert zum Jahresende 2014 eine Gesamtsumme von 111.785.928,45 EUR und verteilt sich auf die in der Tabelle aufgeführten Einzelpositionen.

Die Prüfung bezog sich auf die Herleitung der Veränderung der zum Jahresabschluss 2013 gebuchten Werte sowie der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung.

6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Grünflächen	4.859.606,06	3.570.088,41
Landwirtschaftliche Flächen	4.238.186,04	4.245.280,94
<i>Landwirtschaftliche Flächen Ursula-W.-Stiftung</i>		47.886,69
Wald, Forsten	535.842,04	534.685,94
<i>Waldflächen Ursula-W.-Stiftung</i>		95.165,43
Sonderflächen	3.286.402,95	3.286.402,95
Sonstige unbebaute Grundstücke	1.543.889,90	1.454.449,60
Separationsflächen	612.425,52	612.425,52
<u>Gesamt</u>	<u>15.076.352,51</u>	<u>13.846.385,48</u>

Tabelle 8 – Aktiva – Unbebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude oder Aufbauten befinden. Zum Verkauf vorgesehene Grundstücke werden im Umlaufvermögen unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Die i. R. d. Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandte Bewertungsmethodik gemäß der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. dem städtischen Bewertungshandbuch wurde beibehalten.

Die in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Bewegungen entsprechen – unter Beachtung der Hinweise und Empfehlungen in diesem Bericht – nach Einschätzung und unter Zugrundelegung der ausgewählten Stichproben den tatsächlichen Geschäftsvorfällen des Haushaltsjahres 2014 und somit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Grünflächen

Grünflächen sind entsprechend dem Kontenrahmenplan des Landes Sachsen Anhalt in kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer.

Bei den Grünflächen ergibt sich im Jahresabschluss eine (saldierte) Bestandsminderung i. H. v. 1.289.517,65 EUR. Der Hauptanteil begründet sich in einer Bilanzkorrektur i. H. v. 1.242.747,00 EUR. Die betreffenden Grundstücke und die darauf entfallenen Abgänge wurden stichprobenartig geprüft.

- *Objektnummer 2036-2-597/363: Öffentliche Grün- und Erholungsfläche Grillenberg*

In Anlagennummer 42184 wurde der Grund und Boden mit einer Fläche von 1.506,00 m² entsprechend dem Wertansatz der Eröffnungsbilanz i. H. v. 1,50EUR/m² bewertet und mit AHK i. H. v. 2.259,00 EUR bilanziert. Für diesen Standort wurden weitere AHK für die Anlagegüter Aufbauten mit Anlage-Nr. 39158 Rasenfläche (633,00 EUR) und Anlage-Nr. 39159 Gehölzfläche (16.260,00 EUR) im JAB 2013 bilanziert.

Im JAB 2014 erfolgte die Korrektur der gesonderten Bewertung des Aufwuchses als Abgang i. H. v. insgesamt 16.893,00 EUR, um den Bewertungsgrundsätzen für sonstigen Aufwuchs zu entsprechen.

- *Objektnummer 2035-3-319#1-RNA: Öffentliche Grün- und Erholungsfläche Gonna*

Auch an diesem Standort wurde der sonstige Aufwuchs (Sträucher) im Rahmen der Erstbewertung erfasst und bewertet und mit 32.115,00 EUR (2141 m² x 15,00 EUR/m²) berücksichtigt. Folgerichtig wurde die Bestandsminderung in Anlage-Nr. 38234 im JAB 2014 vorgenommen. Im Bestand verbleibt das Anlagegut Grund und Boden in Anlage-Nr. 35082 mit 3.211,50 EUR (2.141 m² x 1,50 EUR/m² für Grünflächen im ländlichen Bereich).

- *Objektnummer 8-824: Öffentliche Grünfläche Riestedt*

Der Aufwuchs und weitere Anlagegüter Aufbauten i. H. v. insgesamt 88.454,00 EUR wurden an diesem Standort, als Nachfolger des Flurstückes 2061-8-492 mit seinen verschiedenen Realnutzungsabschnitten, korrigiert.

Mit den Flurstücksfortschreibungen bzw. -zerlegungen im Jahr 2014 und den Folgejahren erfolgten neue Flurstückbezeichnungen, wodurch die Nachvollziehbarkeit der Korrektur nur durch die Meldung der Fortschreibung an die Anlagenbuchhaltung plausibel dargestellt werden konnte.

Dies zeigt, dass eine inhaltlich vollständige und auch zeitnahe Meldung von Veränderungen der Anlagenbuchhaltung sowie deren zeitliche Zuordnung für die Jahresabschlüsse äußerst wichtig sind.

- *Objektnummer 1998-23-84: Öffentliche Grün- und Erholungsfläche Wippra*

Die Bilanzierung des Aufwuchses i. H. v. 122.592,00 EUR wurde mit Anlage-Nr. 39407 korrigiert. Nach der Überarbeitung der Sonderflächen im Rahmen der EÖB wurden die Realnutzungsabschnitte der Grün- und Erholungsflächen zusammengefasst und mit Anlagen-Nr. 20001307 mit dem Wert von 10.072,50 EUR aufgenommen. Dieser Wert der Grün- und Erholungsflächen (6.715 m² x 1,50 EUR/ m²) wurde entsprechend der Bewertungsrichtlinie

des Landes Sachsen-Anhalt und des Bewertungshandbuches der Stadt Sangerhausen (Pkt. 4.2.3) korrekt ermittelt.

- *Objektnummer 2074-4-8/1: Öffentliche Grün- und Erholungsfläche Wippra*

Der mit 108.060,00 EUR bezifferte Wert der Gehölzfläche wurde mit Anlage-Nr. 39313 an diesem Standort (ehemaliger Sportplatz Wettelrode) richtigerweise im Bestand gemindert; der Grund und Boden der Sportanlage verbleibt weiterhin im Bilanzkonto 0311 (Grund u. Boden bebauter Grundstücke). Die Realnutzungsabschnitte 1 + 2 wurden entsprechend ihrer Realnutzung den Bilanzkonten 0231 (Wald, Forsten) und 0221 (landwirtschaftliche Flächen) zugeführt.

- *Anlagennummern 20001188, 20001219 und 20001220: ehemalige Kindertagesstätte Ober-röblingen – Parkweg 3*

Mit Prüfung der Abgänge zu diesen Anlagennummern wurde ein paralleles Betrachten des Bilanzkontos 1791 – sonstige Vermögensgegenstände – notwendig.

Hierbei handelt es sich insgesamt um den Verkauf des ehemaligen Kindergartens in Ober-röblingen, Parkweg 3, nebst umliegender Flurstücksflächen zum Festpreis i. H. v. 10.265,00 EUR.

Mit Darstellung des Festpreises im Kaufvertrag wurde vorerst keine Splittung nach Grund und Boden sowie eventueller Aufbauten vorgenommen. Dies wäre jedoch für die Berücksichtigung in der Bilanzierung notwendig. So wurde vorerst der Verkaufswert auf die Bilanzkonten 0311 und 0321 aufgeteilt. Mit detaillierter Zuordnung der verkauften Grundstücke und ihrer Anlagegüter hinsichtlich des Verkaufserlöses erfolgte jedoch die Umbuchung aus diesen Bilanzkonten und Bilanzierung der einzelnen anteiligen Buchwerte plausibel in den Sachkonten entsprechend dem Bestand der Eröffnungsbilanz. Alle Anlagegüter im Bilanzkonto 1791, die dem Verkauf zuzuordnen sind, wurden somit aufgrund der Bilanzierung der anteiligen Restbuchwerte komplett in Abgang gebracht.

Aufgrund des teilweisen Flächenverkaufes wurden die anteiligen Buchwerte der Grünflächen der Anlagen-Nrn. 20001188, 20001219 und 20001220 im Bilanzkonto 0211 in Abgang gebracht.

Landwirtschaftliche Flächen

Diese Bilanzposition beinhaltet Grundstücksflächen, welche landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt werden.

Bei den landwirtschaftlichen Flächen ergibt sich im Jahresabschluss eine (aus Zu- und Abgängen saldierte) Bestandserhöhung i. H. v. 54.981,59 EUR.

Die im Jahresabschluss dargestellte Bestandsveränderung lässt sich rein rechnerisch aus den Buchungsvorgängen plausibel entnehmen und ist größtenteils auf die Grundstückankäufe der Ursula-W.-Stiftung i. H. v. 47.886,69 EUR zurückzuführen. Diese Flächen werden unter einem gesonderten Unterkonto nachgewiesen (02210001), sind aber dennoch Bestandteil der städtischen Bilanz.

Die Stiftung hat der Stadt Sangerhausen im Jahr 2014 Barvermögen für Grundstückskäufe zur Verfügung gestellt, die Stadt Sangerhausen hat an die Stiftung im Gegenzug Pachtzahlungen geleistet. Durch diese Verfahrensweise verlor die Stiftung vorübergehend ihre Gemeinnützigkeit, da Mittel entgegen des Stiftungszweckes eingesetzt worden sind.

Im Jahr 2019 wird die Rückabwicklung der geschlossenen Vereinbarungen unter Rückzahlung der verauslagten Zahlungen der Stiftung erfolgen. Die Grundstücke verbleiben im Eigentum der Stadt Sangerhausen.

Weitere Zugänge resultierten aus Vermögenszuordnungen nach dem Vermögenszuordnungsgesetzes. Siehe hierzu Punkt 7.2.4 – sonstige Sonderposten – dieses Berichtes.

- *Anlagennummer 26045: Landwirtschaftlich genutzte Flächen Wippra II – Flurstück 86/8 – 14.205 m² (Bilanzkonto 02210000)*
- *Anlagennummer 37270: Sonstige bebaute Grundstücke – 1998-10-86/8 (Bilanzkonto 03110000)*

Hierbei handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, welche im Jahr 2014 veräußert worden ist. Hierbei wurde ein Verlust i. H. v. 13.108,24 EUR als außerordentlicher Aufwand gebucht. Nach Prüfung des Kaufvertrages wurde festgestellt, dass hier versehentlich ein falscher Verkaufspreis als Grundlage für die Ermittlung der außerordentlichen Aufwendungen für den Verlust zugrunde gelegt worden ist. Bei der Datenübernahme wurde der Verkaufspreis versehentlich mit einer anderen Fläche verwechselt. Der korrekte Verlust für den Verkauf beträgt 5.892,68 EUR.

Da hier nur die Flächen vertauscht wurden, hat dies keine Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung – lediglich die Bilanzkonten bzw. Teilrechnungen (0211 landwirtschaftliche Flächen und 0311 – Grund und Boden bebauter Grundstücke) entsprechen nicht dem Istzustand.

Aufgrund der Geringfügigkeit wird von einer Beanstandung abgesehen.

Wald- und Forstflächen

Zu den Wald- und Forstflächen zählt der Grund und Boden, welcher forstwirtschaftlich genutzt wird.

In dieser Bilanzposition kam es zu einer saldierten Bestandserhöhung von 94.009,33 EUR.

Diese ist auf den Erwerb von Waldflächen aus Mitteln der Ursula-W.-Stiftung zurückzuführen. Die Prüfung der Anschaffungskosten ergab keine Beanstandungen. Im Übrigen wird hinsichtlich dem Flächenankauf auf die Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Flächen verwiesen.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Sonderflächen

Den Sonderflächen sind die Grundstücke zuzuordnen, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden können. Hierzu zählen Grundstücke wie z. B. Unland, historische Anlagen, schutzwürdige Flächen, Übungsgelände, Friedhofsflächen etc.

Im Haushaltsjahr 2014 kam es zu keiner wertmäßigen Veränderung im Konto 0281 – Sonderflächen –.

Sonstige unbebaute Grundstücke

Sonstige unbebaute Grundstücke sind Flächen auf anderweitig nicht genanntem Grund und Boden. Hierzu zählen Wasser-, Gewerbe-, Sport-, Spiel- und Freizeitflächen.

In diesem Bilanzkonto war im Haushaltsjahr 2014 eine saldierte Bestandsminderung i. H. v. 89.440,30 EUR zu verzeichnen. Diese resultiert größtenteils aus dem Verkauf von Gewerbeflächen im Ortsteil Oberröblingen.

- *Anlagennummer 28790: Gewerbeflächen Oberröblingen 2057-3-206 – Buchwert 88.820,00 EUR*

Zur Prüfung wurden der Kaufvertrag sowie die entsprechende Grundstücksakte eingesehen.

Der Beschluss zum Verkauf des Grundstückes wurde am 05.06.2013, Beschluss Nr. 2-65/13, vom Hauptausschuss gefasst.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Separationsflächen, ebenfalls sonstige unbebaute Grundstücke, sind kein wirtschaftliches Eigentum der Stadt Sangerhausen, sondern Treuhandvermögen, wie z. B. Vermögen im Eigentum von Gemeinschaften von Separationsinteressenten.

Bei den Separationsflächen, die ebenfalls den sonstigen unbebauten Grundstücken zugeordnet sind, ergaben sich 2014 keine bestandsmäßigen Veränderungen.

6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

<i>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Grund und Boden bebauter Grundstücke	6.594.603,46	6.727.838,75
Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken	34.804.568,21	39.098.924,48
<u>Gesamt</u>	<u>41.399.171,67</u>	<u>45.826.763,23</u>

Tabelle 9 – Aktiva – Bebaute Grundstücke

Unter dieser Bilanzposition finden sich sowohl der Grund und Boden als auch die Gebäude und sonstigen Aufbauten, welche dort errichtet wurden, wieder.

Grund und Boden bebauter Grundstücke

Die Bewertung des Grund und Bodens der bebauten Grundstücke erfolgte grundsätzlich auf der Basis der Bodenrichtwerte. In dieser Bilanzposition sind nur die Grundstückswerte zu erfassen.

Bei dieser Bilanzposition ergibt sich im Jahresabschluss eine (saldierte) Bestandserhöhung i. H. v. 133.235,29 EUR, die größtenteils aus dem Ankauf des neuen Rathauses bzw. dem dazugehörenden Grund und Boden resultiert.

Bei der Prüfung dieser Bilanzposition wurden die Eingangswerte (Anfangsbestände aus der Eröffnungsbilanz 2013), wie bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2013, nicht nochmals überprüft. Hauptaugenmerk der Prüfung lag auf den Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Bilanzkonto.

- *Anlagennummer 44259 und 44260 – Kinderhort Poetengang 6 – 2067-15-291/159#1 + #2-RNA*

Nach dem Verkauf einer Teilfläche von 318 m² des Flurstückes 291/159 (RNA 2) in 2013 erfolgte die notwendige Zerlegungsvermessung in 08/2014. Mit der Korrektur der Verkaufsfläche und neuer Flurstückbezeichnung wurde im Jahr 2014 die Aktualisierung der Anlagenbuchhaltung für beide Anlagen notwendig.

Folgerichtig erfolgte die Umbuchung als kompletter Abgang in 44259+44260 in die neue Anlagen-Nr. 20005297 (2067-15-1547) mit entsprechender Buchwertanpassung (53.812,50 EUR + 10,50 EUR = 53.823,00 EUR).

- *Anlagennummer 20004982 und 20004983 – Kauf „Neues Rathaus Markt 7a“*

Siehe hierzu auch Bilanzkonto 0321 – Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken.

Der Kaufpreis als Festpreis i. H. v. 5.990.000,00 EUR und die weiteren Anschaffungskosten (Notarkosten, Grunderwerbssteuer etc.) wurden plausibel anteilig den Sachkonten 0311 und 0321 zugeordnet und in 09/2014 aktiviert. Grundlage für Grund und Boden bildete richtigerweise der im Jahr 2014 vorliegende durchschnittliche Lagewert des Bodens für diese Grundstückslage (Bodenrichtwert: 50,00 EUR/m²). Somit teilt sich der Kaufpreis in 152.500,00 EUR für Grund und Boden sowie 5.837.500,00 EUR für das Gebäude und Aufbauten zuzüglich der anteiligen Nebenkosten, die unmittelbar mit dem Erwerb im Zusammenhang stehen.

Folgerichtig wurden im Jahr 2014 insgesamt 166.268,57 EUR (Anlage-Nr. 20004982 = 78.959,83 EUR + Anlage-Nr. 20004983 = 87.308,74 EUR) im Bilanzkonto 0311 aktiviert.

Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken

Für die Gebäude und Aufbauten ergibt sich ebenfalls eine (saldierte) Bestandserhöhung von 4.294.356,27 EUR, die aus getätigten Investitionen bzw. der Fertigstellung von Anlagen im Bau sowie deren Aktivierung resultieren. Die zu verzeichnenden Abgänge aus Verkauf, plan- und außerplanmäßigen Abschreibungen sowie Bilanzkorrekturen verringern die ansonsten deutliche Erhöhung des Bestandes.

Wertmäßige Zugänge im Jahr 2014 wurden u. a. zu den folgenden Objekten in Stichproben geprüft:

- *Anlagennummer 20004992: Sanierung Bürocontainer Bergbaumuseum Wettelrode*

Der Bürocontainer an sich war bereits im Jahr 2013 abgeschrieben, der Restbuchwert somit „0,00 EUR“ (siehe Anlagennummer 902). Mit Inbetriebnahme in 10/2014 und Aktivierung der werterhöhenden Sanierungsmaßnahmen der Anlagen im Bau erfolgte richtigerweise die Umbuchung in Höhe von 67.116,71 EUR vom Bilanzkonto 0961 hiesiges Bilanzkonto.

- *Anlagennummer 20003537: Einbau Heizung Ratskeller Riestedt*

Mit der Fertigstellung des Einbaues einer Heizungsanlage im Saal des Gemeindehauses und den zugehörigen Toilettenräumen in 12/2014 erfolgte richtigerweise die Umbuchung der Leistungen (13.648,62 EUR) zur werterhöhenden technischen Ausrüstung vom Bilanzkonto 0961 – Anlagen im Bau – zum Bilanzkonto 0321.

- *Anlagennummer 20004835: Errichtung Zaunanlage Tierheim*

Hier erfolgte die Aktivierung von Herstellungskosten für die Schaffung der kompletten Verschlussicherheit des Tierheimes mit Errichtung und Abnahme in 2014 in Höhe von 17.568,80 EUR.

- *Anlagennummer 20004777: Errichtung Zaunanlage Grundschule „Am Rosarium“*

Es wurden Herstellungskosten für die Herstellung der Verschlussicherheit der Grundschule im Bereich des Sportplatzes mit Errichtung und Abnahme in 2014 in Höhe von 9.604,49 EUR aktiviert.

- *Anlagennummer 20004834: Errichtung Zaunanlage Kindertagesstätte „Friedrich-Fröbel“*

Mit Abschluss des Neubaus eines Stahlmattenzaunes als komplexe Zaunanlage, die den Anforderungen bzw. den Unfallverhütungsvorschriften an eine sichere Kindertagesstätte entsprechen, wurden die Herstellungskosten in H. v. 20.132,78 EUR folgerichtig im Bilanzkonto 0321 aktiviert.

- *Anlagennummer 20004969: Kauf „Neues Rathaus Markt 7a“*

Mit Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 in der 44. Ratssitzung vom 27.02.2014 wurden im Investitionshaushalt Auszahlungen für den Erwerb des Rathauses – Markt 7a – veranschlagt. Gleichermaßen wurden Einzahlungen aus einer Kreditaufnahme geplant.

Aus eigenen Mitteln war es der Stadt nicht möglich, den dafür anfallenden Kaufpreis zu entrichten, so dass die Finanzierung über eine Kreditaufnahme erfolgen sollte.

Der § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beinhaltete den Gesamtrahmen der vorgesehenen Kreditaufnahme für die geplante Investition – Erwerb Rathaus – in Höhe von 6.349.600 EUR.

In der Ratssitzung vom 17.07.2014 (Beschluss-Nr.: 4-2/14) wurde der Oberbürgermeister ermächtigt, im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung 2014 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – Erwerb Rathaus – ein Kommunaldarlehen von maximal 6.349.600,00 EUR aufzunehmen. Am 16.09.2014 erfolgte die Ausschreibung in Höhe von 6.320.000,00 EUR mit den beschlossenen Konditionen.

In der 5. Ratssitzung am 04.12.2014 erfolgte die Information, dass der Zuschlag an die Norddeutsche Landesbank erteilt wurde, da diese alle Konditionen eingehalten und den besten Zins abgegeben hat.

Mit Abschluss des Kaufvertrages, Urkundennummer 1343/2014, vom 19.09.2014 erfolgte die Kaufpreiszahlung am 24.09.2014 vertragsgerecht.

Der Kaufpreis i. H. v. 5.990.000,00 EUR und die weiteren Anschaffungskosten wurden plausibel anteilig den Sachkonten 0311 (Grund und Boden bebauter Grundstücke) und 0321 zugeordnet und in 09/2014 aktiviert. Grundlage dafür bildete korrekterweise der in 2014 vorliegende durchschnittliche Lagewert des Bodens für diese Grundstückslage (Bodenrichtwert: 50,00 EUR/m²).

Somit teilt sich der Kaufpreis in 152.500,00 EUR für Grund und Boden sowie 5.837.500,00 EUR für das Gebäude und Aufbauten zuzüglich der anteiligen Nebenkosten, die unmittelbar mit dem Erwerb im Zusammenhang stehen (Notarkosten, Grunderwerbssteuer etc.).

Folgerichtig wurden insgesamt 6.146.599,49 EUR im Bilanzkonto „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ aktiviert und die sich fortsetzende Abschreibung dargestellt.

- *Anlagennummer 20001678: Grundschule Wippra*

Mit Eröffnungsbilanz wurden die kompletten Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Gebäude dargestellt. Tatsächlich gehört das Gebäude jedoch nur zum Eigentumsanteil i. H. v. 46,24 % der Stadt Sangerhausen, sodass der Restbuchwert dementsprechend anzupassen war. Dadurch war ein Abgang i. H. v. 739.427,77 EUR nachvollziehbar im Bilanzkonto 0321 zu verzeichnen.

6.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.772.294,81	9.867.621,33
Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens	39.698.724,25	37.751.605,54
<u>Gesamt</u>	<u>49.471.019,06</u>	<u>47.619.226,87</u>

Tabelle 10 – Aktiva – Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen setzt sich aus den Bauten, wie z. B. Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Stützmauern, Durchlässe und den sonstigen Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie dem dazugehörigen Grund und Boden zusammen.

Im Bereich des Infrastrukturvermögens ergibt sich zum Jahresende eine saldierte Bestandsminderung i. H. v. 1.851.792,19 EUR.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Beim Grund und Boden des Infrastrukturvermögens kam es zu einer saldierten Bestandserhöhung von 95.326,52 EUR.

Diese Bestandsänderung resultiert zum einen aus Änderungen bei der Vermögenszuordnung und zum anderen aus Vereinbarungen zwischen Land und Bund zur Regulierung von Verkehrsflächenzuordnungen sowie Abgängen durch Verkäufe.

Das Bilanzkonto wurde dementsprechend stichprobenartig geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

- *Anlagennummer 40068: Verkehrsfläche Eckhardtstraße sowie Anlagennummern 40251-40253, 40484: Verkehrsflächen Talsperre Wippra*

Mit Verkauf von Grundstücken in Wippra an den Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt wurde auch Grund und Boden der benannten Verkehrsflächen veräußert. Die jeweiligen Restbuchwerte wurden somit als Abgang bilanziert. Entsprechend der Mitteilung zur Anlagenbuchhaltung mit der Darstellung Buchwert und erzielter Kaufpreis der verkauften Anlagen war festzustellen, dass bei den Verkaufserlösen der Verkehrsflächen Verluste erzielt wurden. Eine tiefgründige Prüfung der Buchung der Verluste erfolgte an dieser Stelle nicht.

- *Anlagennummer 20005112: Verkehrsfläche 2027-5-119/3*

Entsprechend des Bescheides des Bundesamtes für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 29.04.2014 wurde das Grundstück (Weg) mit einer Größe von 1.403 m² in der Gemarkung Breitenbach, Flur 5, Flurstück 119/3 (Alteigentum der Gemeinde Breitenbach) an die Stadt nach Antragstellung (Antrag v. 14.10.1991) zurückübertragen.

Der Zugang wurde entsprechend der Anlage 10 des städtischen Bewertungshandbuches mit 1,50 EUR/m² als Verkehrsfläche im ländlichen Bereich bewertet und der Bilanz zugeführt.

- *Anlagennummer 20004638: Verkehrsfläche Breitenbacher Str. 2027-3-329*

In dieser Anlage sind im Jahresabschluss 2014 Abgänge in Höhe von insgesamt 247,50 EUR sowie eine Umbuchung i.H. v. 1.161,00 EUR dargestellt.

Die Abgänge sind aufgrund von Verkäufen kleiner Teilflächen zu verzeichnen und wurden dementsprechend mit einem kumulierten Buchwert von insgesamt 247,50 EUR (132,00 EUR + 115,50 EUR) als Abgänge bilanziert.

Die Höhe der Umbuchung stellt hier einen Zugang dar. Diese setzt sich aus 301,50 EUR aus Anlagennummer 20004527 und 859,50 EUR aus 20004528 zusammen, basierend auf Flurstückfortschreibungen und den notwendigen Vermessungen nach Zerlegung von Teilflächen, welche dem Anlagegut zugeführt worden sind.

- *Anlagennummer 36058: Verkehrsfläche Riestedt – Alte Hauptstraße-2061-4-548*

Mit Eröffnungsbilanz wurde für diese Verkehrsfläche mit einer Gesamtgröße von 5.439 m² ein Anfangsbestand AHK in Höhe von 8.158,50 EUR (nach BWHB der Stadt Sangerhausen - Bewertung ländlicher Bereich mit 1,50 EUR/ m²) aufgenommen.

Aufgrund der Neuordnung und erforderlichen Flurstücksfortschreibung im Jahr 2014 im Rahmen der Baumaßnahmen der Ortsumgehung Riestedt wurde diese Anlage abgängig

bilanziert und korrekt auf neue Flurstücke mit neuen Anlagennummern und den zugehörigen Flächenanteilen und Buchwerten fortgeschrieben. Somit stellt sich die Bilanzierung des Grund und Bodens an dieser Stelle ausgeglichen dar.

- *Anlagennummer 42611 Verkehrsfläche Riestedt 2061-10-572*

Mit Abschluss der Verwaltungsvereinbarung aus 08/2014 zur Bereinigung von Eigentumsverhältnissen an Straßengrundstücken, Grundbuchumschreibung in 10/2014 und somit Übertragung einzelner Grundstücke der Stadt Sangerhausen in der Gemarkung Riestedt an die BRD im Zuge der Ortsumgehung Riestedt wurde diese bereits in der Eröffnungsbilanz bilanzierte Verkehrsfläche folgerichtig in Abgang gebracht.

- *Anlagennummern 20005087-20005098: Verkehrsflächen Riestedt*

Im Zuge des Neubaus der Ortsumfahrung Riestedt sowie der Abstufung der B86 war die Bereinigung von Eigentumsverhältnissen weiterer Grundstücke in den Fluren 3, 4 und 8 der Gemarkung Riestedt notwendig.

Dazu liegen Vereinbarungen vom 17.02./05.02.2014 sowie 29.04./16.04.2014 sowie die Umstufungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt aus 2005 vor.

Die betreffenden Flurstücke wurden als neuem Träger der Straßenbaulast der Stadt Sangerhausen zugeschrieben.

Der Grund und Boden dieser Zugänge wurde entsprechend dem städtischen Bewertungshandbuch mit 1,50 EUR/m² bewertet und in gleicher Höhe als AHK bilanziert.

Der Zugang dieser Verkehrsflächen bewirkte eine Bestandserhöhung von 54.004,50 EUR.

Umfänglich sind weitere Zugänge aus Eigentumsregulierungen hinsichtlich der Neubaumaßnahme der Ortsumgehung Riestedt zu verzeichnen, die den Bestand an Grund und Boden des Infrastrukturvermögens plausibel erhöhen.

Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens

Im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens kam es zu einer saldierten Bestandsminderung i. H. v. 1.947.118,71 EUR. Diese resultiert hauptsächlich aus planmäßigen linearen Abschreibungen. Die realisierten Investitionen in die baulichen Anlagen bzw. die Aktivierung von Anlagen im Bau i. H. v. 160.860,54 EUR verringern den Bestandsverlust durch die Abschreibungen nur unwesentlich.

Es erfolgte die stichprobenartige Prüfung der Bestandsänderung bedingt durch Investitionen an ausgewählten Beispielen.

- *Anlagennummer 37171: Stützmauer am Brückenbauwerk „Grüner Born“*
- *Anlagennummer 20004808 nach Neuerrichtung*

Die mit Anschaffungs- und Herstellungskosten i. H. v. 43.375,00 EUR zur EÖB bilanzierte Stützmauer am benannten Brückenbauwerk musste nach einer Nutzungsdauer von nur 184 Monaten (von bilanzierter ND EÖB 360 Monate) aufgrund des Zustandes komplett erneuert werden. Die fachtechnische Notwendigkeit des Abrisses wurde an dieser Stelle nicht geprüft sondern als gegeben behandelt. Zum Zeitpunkt des damit erforderlichen Abrisses des Bestandsbauwerkes ergab sich aus den entsprechenden planmäßigen Abschreibungen ein plausibler Abgang des Restbuchwertes i. H. v. 20.896,00 EUR. Die entsprechende Verlustbuchung im Ergebnishaushalt ist erfolgt.

Die Neuerrichtung der Stützmauer wurde ingenieurbauwerkstechnisch geplant. Die Honorarleistungen der Planungs- als auch Realisierungsphase (LP 3, 5-9 nach HOAI) wurden bereits in 2013 beauftragt und mit 3.743,09 EUR vollständig abgerechnet, dem JAB 2013 Bilanzkonto 0963 – Anlagen im Bau – sonstige Baumaßnahmen – unter Anlagen-Nr.

20003062 zugeführt. Im Jahr 2014 erfolgte die bauliche Umsetzung mit Kosten i. H. v. 47.547,68 EUR, welche im Bilanzkonto 0963 als Zugang gebucht wurden.

Mit der Fertigstellung im Jahr 2014 erfolgte richtigerweise die Umbuchung aller bisher angefallenen Ausgaben in das städtische Infrastrukturvermögen mit Aktivierung und beginnender Abschreibung. Der korrespondierende Sonderposten in gleicher Höhe wurde ebenfalls aktiviert.

- *Anlagennummer 20004989: Gehweg vor der Grundschule „Am Rosarium“, Anlagennummer 20004990: Wartehalle vor der Grundschule „Am Rosarium“*

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten beider Anlagen wurden aus Bilanzkonto 0911 – geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen – aktiviert und in Bilanzkonto 0421 bilanziert.

Die Bilanzierung der Buchwerte ist jedoch nicht bedingt korrekt.

Bei der technischen Prüfung der Rechnung wurde festgestellt, dass sich die gesamten AHK einen weiteren Standort einbeziehen. Unter diesem Aspekt hätte ein weiteres Anlagegut gebildet oder die dafür teilweise angefallenen AHK einer bestehenden Anlage zugeordnet werden müssen. Auch für diese Baumaßnahme waren weder im zuständigen Fachdienst als auch im Archiv Unterlagen zur Akteneinsicht verfügbar. Eine Korrektur der Buchwerte der Anlagen wäre folgendermaßen im Bilanzkonto 0421 vorstellbar:

- Anlage-Nr. 20004989: Gehweg vor der Grundschule „Am Rosarium“ 4.255,89 EUR
- Anlage-Nr. 20004990: Wartehalle vor der GS „Am Rosarium“ 6.706,42 EUR
- Anlage-Nr. XXX: Gehweg Wendeschleife „Am Oberfeld“ 7.716,56 EUR

Insgesamt würde sich bezüglich der Buchwerte im Bilanzkonto 0421 nichts ändern. Aufgrund der Geringfügigkeit erfolgt keine Beanstandung.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Akten zur Dokumentation des Verwaltungshandelns sowie zu Prüfzwecken vorzuhalten sind – zumindest bis zum Ablauf der gesetzlichen Archivierungsfristen – für Baumaßnahmen werden hier nach den Empfehlungen der KGSt¹⁰ 30 Jahre angenommen.

- *Anlagennummer 16866: Wartehäuschen Franz-Heymann-Straße (südl. Seite):*

Die Bestands- AHK der Anlage in JAB 2013 in Höhe von 12.082,06 EUR wurden nach Inbetriebnahme aktiviert und in 07/2014 aus den Anlagen im Bau als Zugang in Bilanzkonto 0421 – bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens – umgebucht.

Hierbei wurde der Gesamtleistungsumfang in Anlagennummer 16866 abgebildet, jedoch aufgrund der Aufstellung einer Wartehalle wäre die Bildung eines weiteren Anlagegutes „Gehweg“ notwendig.

Aufgrund der Geringfügigkeit erfolgt keine Beanstandung.

¹⁰ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

6.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bauten auf fremdem Grund und Boden	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Bauten auf fremdem Grund und Boden	69.593,83	67.618,91
<u>Gesamt</u>	<u>69.593,83</u>	<u>67.618,91</u>

Tabelle 11 – Aktiva – Bauten auf fremdem Grund und Boden

In diesem Bilanzkonto sind Aufbauten der Stadt Sangerhausen zu bilanzieren, die sich auf Flurstücken befinden, deren Eigentümer Dritte sind. In diesem Bilanzkonto ist die Bestandsminderung i. H. v. 1.974,92 EUR ausschließlich auf die planmäßigen linearen Abschreibungen zurückzuführen.

Es erfolgte eine bilanzielle Veränderung auf Grund des Zugangs eines Lagergebäudes im Waldbad Grillenberg, welches sich auf einem Grundstück des Landes Sachsen-Anhalt befindet.

Dieses Grundstück wird – nach Kenntnisstand zum Prüfzeitpunkt 2020 – im Jahr 2019 im Zuge der Vermögenszuordnung an die Stadt Sangerhausen übertragen werden.

6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Antiquitäten und Kunstgegenstände	48,00	48,00
Baudenkmäler	1,00	1,00
Sonstige Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.544,56	13.143,18
<u>Gesamt</u>	<u>5.593,56</u>	<u>13.192,18</u>

Tabelle 12 – Aktiva – Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die städtischen Antiquitäten und Kunstgegenstände erfuhr im Jahr 2014 keine bilanziellen Veränderungen.

Die Position der Baudenkmäler umfasst weiterhin nur die Stadtmauer und steht unverändert mit einem Wertansatz von 1,00 EUR zu Buche.

Die sonstigen Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler werden i. d. R. nicht abgeschrieben und bleiben in unveränderter Höhe erhalten. Hierunter fallen u. a. zwölf Gedenksteine von Urnengemeinschaftsanlagen mit Erinnerungswerten von jeweils 1,00 EUR sowie zahlreiche Kunstgegenstände im Rosarium. Im Haushaltsjahr 2014 hat der Förderverein des Rosariums der Stadt Sangerhausen zwei Skulpturen mit einem Wertumfang von insgesamt 7.981,00 EUR geschenkt.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6.1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Fahrzeuge	584.007,80	675.164,42
Maschinen	17.618,58	1.394,87
Technische Anlagen	754.407,09	673.865,61
<u>Gesamt</u>	<u>1.356.033,47</u>	<u>1.350.424,90</u>

Tabelle 13 – Aktiva – Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Position sind alle Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge der Stadt Sangerhausen bilanziert.

Maschinen

Im Jahr 2014 wurden keine neuen Maschinen angeschafft. Die Bestandsminderung i. H. v. 16.223,71 EUR ist auf die Umbuchungen der Tragkraftspritzen der Freiwilligen Feuerwehr in das Bilanzkonto 0821 – Betriebs- und Geschäftsausstattung – zurückzuführen sowie auf den Abgang einer Vorbaukehrmaschine zurückzuführen.

Technische Anlagen

Im Jahr 2014 erfolgten im Bereich der technischen Anlagen Neuanschaffungen in der Straßenbeleuchtung mit Anschaffungswerten i. H. v. insgesamt 16.626,25 EUR sowie eine Lichtsignalanlage mit Anschaffungs- und Herstellungskosten i. H. v. 29.975,41 EUR.

Ansonsten waren größtenteils nur die regulären Aufwendungen für Abschreibungen zu verbuchen.

Fahrzeuge

Bei den Fahrzeugen kam es zu fünf Zugängen mit Anschaffungskosten von insgesamt 223.170,20 EUR. U. a. wurden zwei Lieferwagen gleichen Typs und Alters gebraucht erworben. Die Restnutzungsdauern wurden jedoch unterschiedlich festgelegt, nämlich mit 77 und 89 Monaten. Es wird vermutet, dass hierbei die Laufleistung der Fahrzeuge mit in die Betrachtung einbezogen worden ist, was aus Sicht der Rechnungsprüfung nachvollziehbar ist.

Sechs bereits abgeschriebene Fahrzeuge wurden verschrottet. Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist jeder Halter bzw. Eigentümer dazu verpflichtet, für jedes Fahrzeug der Klasse M1 und der Klasse N1, welches endgültig einem Demontagebetrieb überlassen wurde, der zuständigen Zulassungsbehörde einen Verwertungsnachweis vorzuzeigen. Auf diese Weise wird die nach Vorschrift durchgeführte Autoverschrottung belegt. Diese Verwertungsnachweise wurden im Fachdienst 90.4 – Bauhof – angefordert und entsprechend vorgelegt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6.1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Betriebsvorrichtungen	2.212.715,52	2.156.369,26
Betriebs- und Geschäftsausstattung	226.734,93	267.951,26
<u>Gesamt</u>	<u>2.439.450,45</u>	<u>2.424.320,52</u>

Tabelle 14 – Aktiva – Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bei den Betriebsvorrichtungen kam es im Haushaltsjahr 2014 zu Minderungen i. H. v. 56.346,26 EUR.

Es erfolgte die Aktivierung von verschiedenen Spielgeräten mit AHK i. H. v. 58.215,24 EUR.

Bei diesen erfolgte ebenfalls die stichprobenartige Prüfung der Aktivierung der Eigenleistungen des städtischen Bauhofes zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Entsprechende Nachweise (Auszüge aus der Anlagenbuchhaltung sowie die Rechnungen des städtischen Bauhofes) über diese Eigenleistungen wurden vom Fachdienst Finanzen erbracht.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung erfuhr im Jahr 2014 eine Mehrung i. H. v. 41.216,33 EUR, die sich aus Neuanschaffungen und Schenkungen ergeben. Näheres hierzu ist dem Anhang zum Jahresabschluss 2014 zu entnehmen.

Entsprechende Rechnungen wurden eingesehen und mit den hinterlegten Anschaffungskosten abgeglichen. Die Stichprobe umfasste einen Wert i. H. v. 73.313,39 EUR. Abschreibungen und Nutzungsdauern der angeschafften Vermögenswerte wurden stichprobenartig geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die erhaltenen Schenkungen im Wert von 9.244,01 EUR wurden richtigerweise korrespondierend als Sonderposten bilanziert.

6.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	22.521,10	8.240,94
Anlagen im Bau: Hochbaumaßnahmen	227.293,59	517.683,23
Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen	70.795,74	106.690,10
Anlagen im Bau: sonstige Baumaßnahmen	69.662,55	5.382,09
<u>Gesamt</u>	<u>390.272,98</u>	<u>637.996,36</u>

Tabelle 15 – Aktiva – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In dieser Bilanzposition wird die geldliche Vorleistung der Stadt Sangerhausen auf noch zu erhaltene Sachanlagen bilanziert. Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen (Gebäude, sonstige Bauten, Maschinen und andere Anlagegüter) auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab.

Die Bilanzposition dient somit der Sammlung der einzelnen aktivierungsfähigen Bestandteile der Herstellungskosten, die bei endgültiger Fertigstellung bzw. Betriebsbereitschaft summiert auf die neu entstandene Anlage umgebucht werden.

Es werden die Leistungen unter der Bilanzposition erfasst, die bis zum Jahresabschlussstichtag 31.12.2014 für die noch nicht fertiggestellten Anlagen entstanden sind und in Rechnung gestellt waren.

Abschreibungen waren hier nicht zu buchen.

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen

Im Bereich der geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen wurden zum 31.12.2014 Anzahlungen für vier Sachanlagegüter i. H. v. 8.240,94 EUR bilanziert.

Hierbei handelt es sich um Vermessungskosten i. R. e. geplanten Grundstückstausches, welcher nach heutigem Kenntnisstand im Jahr 2015 abgeschlossen sein wird, sowie um

Anzahlungen für die Durchführung zweier Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetzes in den Gemarkungen Lengefeld i. H. v. 2.690,00 EUR und Morungen i. H. v. 1.550,00 EUR, die zum 31.12.2014 noch nicht abgeschlossen waren.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Anlagen im Bau – Hochbaumaßnahmen

Im Bereich der Anlagen im Bau – Hochbaumaßnahmen wurden vier Anlagegüter bilanziert. Im Haushaltsjahr 2014 waren Abgänge für sieben Maßnahmen im Bau zu verzeichnen.

Den größten Anteil dieser Bilanzposition hat – wie bereits seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz – die Bauruine des „Cafe´s an der Wolfsschlucht“ mit bisherigen Anschaffungs- und Herstellungskosten i. H. v. 171.600,02 EUR. Hier erfolgte keine Veränderung zum Eröffnungsbilanzstichtag. Den Unterlagen war zu entnehmen, dass eine Fertigstellung als Toilettenanlage erst im Jahr 2016 erfolgt sein wird.

Weiterhin ist hier die Grundschule „Am Rosarium“ als Anlage im Bau mit 167.590,55 EUR bilanziert. Im Haushaltsjahr 2014 wurden hier weitere 113.024,83 EUR für die Sanierung der heizungstechnischen Anlage sowie die Erstellung des Brandschutzkonzeptes investiert. Weitere investive Sanierungsabschnitte werden in den Jahren 2015 bis 2018 folgen. Die Maßnahme ist demnach noch nicht abgeschlossen, was die Bilanzierung unter dem Bilanzkonto „Anlagen im Bau“ rechtfertigt.

Weitere 114.421,67 EUR wurden für Planungsleistungen für die Neugestaltung des Stadteingangs des Europa-Rosariums aufgewendet. Entsprechende Sonderposten aus der Investitionspauschale vom Land Sachsen-Anhalt wurden ebenfalls richtigerweise bilanziert.

Für die Ertüchtigung einer Hausalarmanlage für die Grundschule Goethe wurden 64.070,99 EUR aufgewendet. Die Maßnahme wurde im Haushaltsjahr 2014 nicht abgeschlossen, daher eine Anlage im Bau.

Nach Prüfung der entsprechenden Rechnungen ergaben sich keine Beanstandungen.

Anlagen im Bau – Tiefbaumaßnahmen

Im Bereich der Anlagen im Bau – Tiefbaumaßnahmen – wurden zum 31.12.2014 drei Maßnahmen i. H. v. insgesamt 106.690,10 EUR bilanziert.

Weiterhin wurden im Jahr 2014 Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1 bis 5 bzgl. der Vernässungsstellen im Ortsteil Riestedt aufgewendet. Die Maßnahme wurde im Jahr 2014 nicht beendet.

Weitere 95.413,89 EUR wurden für den Waldwegebau „Westerwald“ im Stadtwald OT Wippra investiert – auch diese Maßnahme fand im Jahr 2014 keinen Abschluss, so dass eine Bilanzierung unter den Anlagen im Bau korrekt ist.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungen ergab keine Beanstandungen.

Anlagen im Bau – Sonstige Baumaßnahmen

Unter dieser Bilanzposition sind lediglich vier Vermögensgegenstände i. H. v. insgesamt 5.382,09 EUR bilanziert – zwei Schattenanlagen in Kindertageseinrichtungen sowie zwei Spielgeräte, deren Aufbau im Jahr 2014 nicht mehr erfolgte.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Bei der Prüfung der Anlagen im Bau wurden neben den Rechnungen und Belegen auch der organisatorische Ablauf innerhalb der Verwaltung sowie die Einhaltung der Dienstanweisung 04/2015 – Anlagenbuchhaltung – geprüft.

Hier ist nach Rücksprache mit dem Fachdienst Finanzen erkennbar, dass die Regelungen der Dienstanweisung bezüglich der Mitteilungspflichten der Organisationseinheiten größtenteils nicht beachtet werden.

So mangelt es häufig an den entsprechenden Mitteilungen an die Anlagenbuchhaltung Wertverschlechterungen, Wertaufholungen, unentgeltliche Abgabe und Anlagenzugänge sowie die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Vermögensgegenstände betreffend. Dies ist auch noch zum Prüfzeitpunkt im Jahr 2020 zu beobachten.

Für eine korrekte und wirklichkeitsgetreue Anlagenbuchhaltung ist es unbedingt erforderlich, dass entsprechende Meldungen unverzüglich dem Fachdienst Finanzen, Anlagenbuchhaltung, zugearbeitet werden.

Es wird dringend empfohlen, auf die Einhaltung der Regelungen aus der Dienstanweisung zur Anlagenbuchhaltung durch die einzelnen Fachdienste und Organisationseinheiten, insbesondere hinsichtlich der Informationspflichten, hinzuwirken.

Nur so ist es möglich, eine korrekte und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Anlagenbuchhaltung vorzuhalten, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gerecht wird, vorzuhalten.

6.1.3 Finanzanlagevermögen

Finanzanlagevermögen	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	50.506.422,98	50.506.422,98
Beteiligungen	8.852.733,37	10.557.535,66
Wertpapiere	433.055,87	431.404,64
<u>Gesamt</u>	<u>59.792.212,22</u>	<u>61.495.363,28</u>

Tabelle 16 – Aktiva – Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen sind Vermögensgegenstände, die durch Kapitalüberlassung im Rahmen einer Beteiligungs- oder Darlehensfinanzierung entstanden sind.

6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Städtische Wohnungsbau GmbH (SWG)	40.061.468,88	40.061.468,88
Kommunale Bädergesellschaft (KBS)	10.444.954,10	10.444.954,10
<u>Gesamt</u>	<u>50.506.422,98</u>	<u>50.506.422,98</u>

Tabelle 17 – Aktiva – Finanzanlagevermögen – Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen sind – in Abgrenzung zu Beteiligungen – Finanzanlagen der Stadt, wenn diese einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.).

Hier waren weiterhin die Städtische Wohnungsbau GmbH (SWG) sowie die Kommunale Bädergesellschaft (KBS) zu bilanzieren. Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Bilanzen zum 31.12.2014.

Bei den Anteilen der Stadt Sangerhausen an den verbundenen Unternehmen ergaben sich im Haushaltsjahr 2014 keine Änderungen im Vergleich zum Vorjahr.

6.1.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Trinkwasserzweckverband „Südharz“	6.874.037,75	6.007.681,50
Abwasserzweckverband „Südharz“	1.966.544,26	4.537.702,80
SALEG mbH ¹¹	6.651,36	6.651,36
Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH	5.000,00	5.000,00
Kommunale Ökologische Sanierungsgesellschaft mbH	500,00	500,00
<u>Gesamt</u>	<u>8.852.733,37</u>	<u>10.557.535,66</u>

Tabelle 18 – Aktiva – Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dienen. Die Höhe spielt dabei keine Rolle.

Die in der Eröffnungsbilanz ermittelten Werte für die kommunalen Beteiligungen gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungskosten der Beteiligung – unabhängig von der Methode der Ermittlung – fort. Da Beteiligungen nicht abnutzbar sind, erfolgt auch keine planmäßige Abschreibung.

Aufgrund neuer Erkenntnisse sind die Wertansätze zur Eröffnungsbilanz der Stadt Sangerhausen für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Südharz“ zum 31.12.2013 zu berichtigen.

Bei der Berechnung des städtischen Anteils waren lediglich das Stammkapital sowie die Kapitalrücklagen der Beteiligungen zu berücksichtigen – gewinn- sowie Verlustvorräte bleiben unberücksichtigt –, so dass sich daraus erhebliche Veränderungen im Bestand ergeben.

Für den Abwasserzweckverband ergibt sich zum 31.12.2014 entsprechend dem Stimmanteil der Stadt Sangerhausen ein Bestand i. H. v. nunmehr 4.537.702,80 EUR.

Am Trinkwasserverband hält die Stadt ebenfalls nach wie vor Anteile i. H. v. 6.284.638,85 EUR, so die Empfehlung aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2013.

Der Empfehlung wurde gefolgt und die Bestände im Jahresabschluss 2014 berichtigt.

Detaillierte Ausführungen zur Verfahrensweise sind dem Anhang zum Jahresabschluss 2014 ab S. 26 f. zu entnehmen.

6.1.3.3 Wertpapiere

Wertpapiere	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
enviaM	95.824,22	95.824,22
enviaM bei der KOWISA KG ¹²	283.175,62	283.175,62
Bundesschatzbriefe Ursula W. Stiftung	54.056,03	52.404,80
<u>Gesamt</u>	<u>433.055,87</u>	<u>431.404,64</u>

Tabelle 19 – Aktiva – Wertpapiere

¹¹ Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH Magdeburg

¹² Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG

Die Wertpapiere enthalten die Anteile der Stadt Sangerhausen an der enviaM sowie an der KOWISA KG.

Da Wertpapiere nicht abgeschrieben werden und sich im Zeitraum seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine weiteren Veränderungen ergeben haben, bleiben die Nennwerte per 31.12.2012 auch zum 31.12.2013 gültig.

Daneben werden die Wertpapiere i. F. v. Bundesschatzbriefen der Ursula W. Stiftung unter dem Bilanzkonto „Wertpapiere“ mit einem „Davon-Vermerk“ geführt.

Die Bewertung dieser erfolgte per 31.12.2014 ebenfalls richtigerweise unter ihrem Nennwert. Hier ist ein Abgang infolge der Fristablaufes der Bundesschatzbriefe zum 01.05.2014 i. H. v. 1.651,23 EUR zu verzeichnen.

6.2 Umlaufvermögen

Umlaufvermögen	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Vorräte	40.133.650,28	41.711.745,96
Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.580.193,95	1.396.712,05
Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	2.178.067,71	2.007.133,21
Liquide Mittel	1.628.932,66	1.238.595,25
<u>Gesamt</u>	<u>45.520.844,60</u>	<u>46.354.186,47</u>

Tabelle 20 – Aktiva – Umlaufvermögen

Unter dem Umlaufvermögen sind diejenigen Vermögensgegenstände auszuweisen, die nur zu einer vorübergehenden kurzfristigen Nutzung im Verwaltungsbetrieb der Stadt Sangerhausen bestimmt sind und keine Posten der Rechnungsabgrenzung darstellen. Sie sind zum Verbrauch vorgesehen und verbleiben nur vorübergehend in der Kommune.

Das Umlaufvermögen der Stadt Sangerhausen hat einen Anteil an der Bilanzsumme i. H. v. ca. 20,6 %.

6.2.1 Vorräte

Vorräte	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Rohstoffe	9.516,75	4.010,43
Betriebsstoffe	5.598,40	11.581,70
Waren	26.642,76	26.714,67
Grundstücke in Entwicklung	40.027.745,00	41.599.388,92
Sonstige Vorräte	64.147,37	70.050,24
<u>Gesamt</u>	<u>40.133.650,28</u>	<u>41.711.745,96</u>

Tabelle 21 – Aktiva – Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren.

Waren – Bauhof

In dieser Position sind hauptsächlich Warenbestände i. F. v. Verkehrsschildern des Bauhofes enthalten. Die Prüfung der Rechnungen für die im Haushaltsjahr 2014 neu angeschafften Warenbestände ergab keine Beanstandung.

Einem Aktenvermerk der Verwaltung aus dem Jahr 2019 war zu entnehmen, dass aufgrund von Personalwechsel die letzte Bestandsprüfung der Verkehrsschilder zum 31.12.2013 erfolgte. Bis zum Jahr 2018 wird für den Bereich eine Fehlmeldung abgegeben, so dass sich der Bestand an Verkehrsschildern nicht ändert. Ab dem Jahr 2019 wird wieder eine Bestandskontrolle stattfinden.

Dies wird ab dem 01.12.2019 mit der städtischen Inventurrichtlinie konkretisiert, welche die körperliche Inventur von Roh- und Betriebsstoffen sowie Waren jedes Jahr vorsehen wird.

Grundstücke in Entwicklung – Stadtsanierung

Den größten Posten machen hier nach wie vor die Grundstücke in Entwicklung mit einer Bilanzsumme i. H. v. insgesamt 41.512.919,30 EUR aus.

Hierbei handelt es sich um das Vermögen aus der Stadtsanierung. Die Zwischenabrechnungen der Stadtsanierung wurden seit Beginn des Förderprogrammes jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Einen weiteren Bestandteil der Grundstücke in Entwicklung stellen die durch die Stadt Sangerhausen erworbenen Flächen für den Industriepark Mitteldeutschland (IPM) i. H. v. 86.469,62 EUR dar.

Im Haushaltsjahr 2014 sind für Flächenankäufe und Nebenkosten 49.236,08 EUR aufgewendet worden.

Davon wurden Grundstücksankäufe i. H. v. 38.248,29 EUR geprüft. Dazu wurden Archivunterlagen (Rechnungen, Kaufverträge, Urkunden u. a.) eingesehen.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Sonstige Vorräte – Europa-Rosarium

Einen weiteren erheblichen Posten machen die sonstigen Vorräte (verschiedene Rosenpflanzen, Substrate, Container etc.) des Europa-Rosariums i. H. v. 45.063,78 EUR aus.

Im Rahmen der Prüfung wurden hier die Rechnungen für die angeschafften Vorräte eingesehen. Beanstandungen ergaben sich nicht.

6.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	131.522,36	154.242,35
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.448.671,59	1.242.469,70
<u>Gesamt</u>	<u>1.580.193,95</u>	<u>1.396.712,05</u>

Tabelle 22 – Aktiva – Öffentlich-rechtliche Forderungen

Dieser Bilanzposition werden Forderungen der Stadt Sangerhausen zugeordnet, deren Rechtsgrund sich im öffentliche Recht befindet und die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

Die bisher geltende Dienstanweisung Nr. 6/2012 schuf eine Handlungsgrundlage für die Bewertung von Forderungen und deren Wertberichtigung für die Verwaltung. Die Richtlinie wurde durch die Dienstanweisung 2/2017 – Richtlinie zur Inventur und Bewertung von Forderungen – ersetzt. Diese gilt rückwirkend zum 01.01.2013.

Die Wertberichtigung der Forderungen der Stadt Sangerhausen erfolgte gemäß der Dienstanweisung 7/2013 in drei Schritten:

- Einzelwertberichtigung
- Pauschale ermittelte Einzelwertberichtigung und
- Pauschalwertberichtigung.

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen umfassen gemäß Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune entstehen, wie Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und Beiträge.

Zum 31.12.2014 bestehen zunächst öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen i. H. v. insgesamt 255.529,04 EUR (ohne Wertberichtigung).

Insgesamt wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen um 101.286,69 EUR wertberichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wertberichtigungen entsprechend der o. g. Dienstanweisung geprüft.

Aufgrund des Umfangs der Daten erfolgte die Prüfung in Stichproben. Diese umfassten die Einnahmearten 0021 – Sondernutzungsgebühren, 1063 – Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge sowie 7000 – Friedhofsgebühren.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Ermittlung der Datengrundlage für die Pauschalwertberichtigung nicht den Festlegungen der städtischen Dienstanweisung entspricht. Bei der durch AB-DATA bereitgestellten Auswertung zur Forderungsbewertung werden bestimmte Kassenzeichen nicht aufgelistet.

Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Kasse ist dies bekannt. Es handele sich hierbei um eine programmtechnische Vorgabe.

Eine Überprüfung durch den Fachdienst Kasse ergab, dass es sich hierbei um Kassenzeichen handelt, bei denen bereits eine Einzelwertberichtigung von Teilen der offenen Forderungen durchgeführt worden ist. Demnach fallen nur teilweise einzelwertberichtigte Forderungen eines Kassenzeichens aus der weiteren Forderungsbewertung heraus.

Der Softwareanbieter vertritt hierzu die Meinung, dass diese Verfahrensweise im Rahmen der Wertaufhellung – man nimmt an, dass auch die restlichen Forderungen eines Kassenzeichens nicht mehr kassenwirksam eingehen – richtig ist. Im Übrigen stelle die vom Programm erstellte Auswertung zur Forderungsbewertung lediglich eine Vorschlagsliste dar.

Die Auswertungen wurden hinsichtlich der Übersichtlichkeit und Vereinfachung des Wertberichtigungsverfahrens sowie unter dem Aspekt von Kosten und Nutzen durch den Fachdienst verwendet.

Diese Verfahrensweise führt nach unserer Ansicht zu einer nicht dem tatsächlichen Bild entsprechenden Wertberichtigung und entspricht nicht den Festlegungen zur Wertberichtigung der städtischen Dienstanweisung „Richtlinie zur Inventur und Bewertung von Forderungen“.

Mit Blick auf Kosten und Nutzen bzw. Arbeitsaufwand, der durch die Anpassung der Vorschlagslisten des Softwareprogrammes an unsere Dienstanweisung entstehen würde, wird diese Verfahrensweise nicht beanstandet.

Es wird jedoch empfohlen, die städtische Dienstanweisung hinsichtlich dieser Verfahrensweise anzupassen.

Nachrichtlich:

Diese Feststellung gilt sowohl für die öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlichen Forderungen.

Abwertungsfaktoren

Gemäß 5.5.3 der städtischen Richtlinie zur Inventur und Bewertung von Forderungen sind die für die Pauschalwertberichtigung ermittelten Abwertungsfaktoren jährlich vom Fachdienst Kasse zu überprüfen und ggf. anzupassen. Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Kasse wurde seit der letzten Ermittlung der Abwertungsfaktoren i. R. d. Erstellung des Jahresabschlusses 2013 keine Überprüfung durchgeführt.

Es wird auf die Einhaltung der Regelungen der städtischen Richtlinie hingewiesen. Mit Blick auf eine wirklichkeitsnahe Beurteilung der Abwertung der einzelnen Einnahmearten ist auf eine regelmäßige Überprüfung hinzuwirken.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen betragen nach der Wertberichtigung zum Jahresabschluss 154.242,35 EUR.

Sie bestehen nach wie vor größtenteils aus noch offenen Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen, Elternbeiträgen für die Nutzung der Kindertagesstätten sowie Friedhofs- und Verwaltungsgebühren.

Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Erhöhung der wertberichtigten Forderungen um ca. 17,2 % zu verzeichnen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Zu den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören insbesondere Forderungen aus Steuern, Sozialbeiträgen, Transferleistungen, wie Zuwendungen und Umlagen.

Zum 31.12.2014 bestehen zunächst sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. insgesamt 2.713.228,27 EUR (ohne Wertberichtigung).

Insgesamt wurden die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen um 1.470.758,57 EUR wertberichtigt.

Hier erfolgte eine stichprobenartige Prüfung der Wertberichtigungen der Einnahmearten 0040 – Vergnügungssteuer –, 1210 – Grundsteuer B / OT Grillenberg – sowie 2620 – Gewerbesteuer / OT Riestedt.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

Unter Abzug der Wertberichtigungen ergeben sich zum Jahresende 2014 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. 1.242.469,70 EUR. Im Wesentlichen bestehen Forderungen weiterhin im Bereich der Gewerbe- und Grundsteuern sowie Bußgeldern und Kostenerstattungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich ein Rückgang der wertberichtigten sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen um ca. 14,2 %.

Im Übrigen wird auf die Prüffeststellungen unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen hingewiesen.

6.2.3 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	101.647,79	248.477,91
Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.887.064,29	1.653.744,98
Sonstige Vermögensgegenstände	189.355,63	104.910,32
<u>Gesamt</u>	<u>2.178.067,71</u>	<u>2.007.133,21</u>

Tabelle 23 – Aktiva – Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Dieser Position werden die Forderungen der Stadt Sangerhausen zugeordnet, deren Rechtsgrund im Privatrecht liegt und die zu Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zunächst bestehen zum 31.12.2014 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. 289.044,71 EUR.

Die privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden insgesamt um 40.566,80 EUR wertberichtigt.

Zur Einzelwertberichtigung verweisen wir ebenfalls zu den Ausführungen unter 6.2.2 dieses Berichtes.

Die durchgeführten Wertberichtigungen wurden stichprobenartig für die Einnahmearten 0003 – Einnahmen aus Verkauf – , 0031 – Erstattungen Bewirtschaftungskosten – sowie 0053 – sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte – geprüft. Es ergaben sich hierbei keine Beanstandungen. Die Regelungen der städtischen Dienstanweisung wurden beachtet.

Es ist anzumerken, dass es sich hierbei weiterhin um eine größere Wertberichtigung i. H. v. 39.007,26 EUR handelt. Die Forderung resultiert aus einer offenen Nebenkostennachzahlung für die Jahre 2000 bis 2002 gegenüber dem Schuldner, welcher sich bis im Jahr 2015 im Insolvenzverfahren befand. Mit Abschlussbericht vom 05.09.2016 wurde das Verfahren beendet. Aus diesem Grund wurde durch den Fachdienst Kasse ein Antrag auf unbefristete Niederschlagung der Forderung gestellt, welcher durch den Fachdienst Finanzen am 13.03.2017 stattgegeben worden ist. Schließlich erfolgte zeitnah die Buchung der Wertberichtigung durch den Fachdienst Kasse.

Unter Berücksichtigung der nach der städtischen Dienstanweisung erforderlichen Wertberichtigungen ergibt sich hier zum 31.12.2013 ein wertberichteter Forderungsbestand i. H. v. von 248.477,91 EUR.

Sonstige privatrechtliche Forderungen

Zunächst ergeben sich sonstige privatrechtliche Forderungen i. H. v. 1.695.418,38 EUR.

Den größten Posten der sonstigen privatrechtlichen Forderungen stellt der Kontostand bei der Sachsen-Anhaltinischen Landesentwicklungsgesellschaft mbH (SALEG) hinsichtlich der Stadtsanierung dar. Der Kontostand beträgt 1.633.258,95 EUR zum 31.12.2014. Die Jahresabschlüsse werden regelmäßig unterjährig durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft – hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

Hier wurden die Einnahmearten 0006 – Miete/Pacht Mehrzweckhäuser – und 0009 – Landpacht/Bebauter Grundbesitz geprüft. Hier ergaben sich keine Beanstandungen.

Bei der weiteren Prüfung wurde festgestellt, dass hier, wie bereits im Bericht des Vorjahres festgestellt, öffentlich-rechtliche Forderungen der Einnahmeart 9820 – Forderungszinsen

Gewerbsteuer – i. H. v. 86.887,59 EUR in den sonstigen privatrechtlichen Forderungen enthalten ist.

Wie bereits im Bericht des Vorjahres erläutert, erfolgt die richtige Zuordnung in Absprache mit der Verwaltung ab dem Haushaltsjahr 2021, da dies aus programmtechnischen Gründen nicht eher möglich sein wird.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um einen Mischposten, der nicht gesondert auszuweisende Forderungen und verschiedenartige Vermögensgegenstände enthält.

Beim städtischen Jahresabschluss 2014 besteht dieser Posten nunmehr nur aus zum Verkauf vorgesehenen Grund und Boden sowie Gebäuden und Aufbauten.

Hier ist ein kontinuierlicher Abbau der zu veräußernden Vermögensgegenstände zu verzeichnen. (Stand Eröffnungsbilanz – 313.375,91 EUR, Stand Jahresabschluss 2013 – 123.009,29 EUR, Stand Jahresabschluss 2014 – 104.910,32 EUR).

Die Abgänge resultieren aus Verkäufen der ehemaligen Kindertagesstätte sowie Garagen im Ortsteil Oberröblingen und des Mehrzweckgebäudes in Breitenbach. Hierzu wurden die entsprechenden Kaufverträge eingesehen.

- *Anlagennummern 20003657 2057-11-177/16, 20003658 2057-11-180/6, 20003659, 20003660 09111001: ehemalige Kindertagesstätte Oberröblingen, Parkweg 3*

Im Jahr 2012 wurde das Grundstück des ehemaligen Kindergartens im Ortsteil Oberröblingen einschließlich der zugehörigen Außenflächen öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben. Im Ergebnis wurden die ausgeschriebenen Flächen an den einzigen Bieter verkauft.

Gemäß Kaufvertrag vom 27.09.2013 gingen Besitz, Nutzungen, Gefahr und Lasten einschließlich aller Verpflichtungen sowie allgemeinen Verkehrssicherungspflichten mit Wirkung vom 01.10.2013 an den Käufer über (Eigentumsübergang). Die Kaufpreiszahlung wurde für erst im Jahr 2014 fällig.

Die verkauften Flächen hätten bereits im Jahr 2013, nämlich mit Eigentumsübergang, aus der städtischen Bilanz als Abgang ausgebucht werden müssen. Der Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung ist für den Eigentumsübergang nicht relevant. Aufgrund der Geringfügigkeit sowie der Tatsache, dass Grundstücke generell keiner Abschreibung unterliegen und somit keine Aufwandsbuchungen erfolgen, welche den Ergebnishaushalt belasten, wird dies nicht beanstandet.

Es wird darauf hingewiesen, bei Grundstücksverkäufen darauf zu achten, dass die Abgänge infolge von Verkäufen in dem Haushaltsjahr gebucht werden, in welchem der Eigentumsübergang erfolgt. Der Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung ist hierfür nicht ausschlaggebend.

Wertberichtigungen erfolgten bei den sonstigen Vermögensgegenständen richtigerweise nicht.

Im Übrigen ergab die Prüfung keine Beanstandungen.

6.2.4 Liquide Mittel

<i>Liquide Mittel</i>	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	68.281,46 ¹³	18.968,47
Sonstige Einlagen	1.560.651,20 ¹⁴	1.219.626,78
Bargeld	0,00	0,00
<u>Gesamt</u>	<u>1.628.932,66</u>	<u>1.238.595,25</u>

Tabelle 24 – Aktiva – Liquide Mittel

Als liquide Mittel sind die kurzfristig verfügbaren Bar- und Buchgeldguthaben zum Nennwert ausgewiesen.

Der Kassenbestand (z. B. Barkasse, verfügbare Portoladung in Frankiermaschinen, Portokasse) und Guthaben (z. B. Sicht- und Termineinlagen bei Geldinstituten) sind ebenfalls mit ihren jeweiligen Nennwerten anzusetzen.

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wurde auf die Vorlage von Saldenbestätigungen verzichtet. Die entsprechenden Guthaben wurden durch Bankauszüge nachgewiesen.

Unter dem Konto „Bargeld“ werden gemäß des städtischen Bewertungshandbuches sämtliche Einzahlungskassen, Handvorschüsse, Wechselgelder sowie das Guthaben auf Frankiermaschinen ausgewiesen.

Der negative Bestand auf dem städtischen Girokonto (Liquiditätskredit) wurde zutreffend als Verbindlichkeit auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Zahlstellen und Handvorschusskassen wurden stichtagsgenau abgerechnet, so dass keine Bilanzierung erforderlich war.

Das Guthaben der Frankiermaschine wurde – wie zum Eröffnungsbilanzstichtag per 31.12.2012 – erneut nicht erfasst. Durch die nachträglich nicht mehr zu heilende Nichtberücksichtigung der Guthaben auf der Frankiermaschine bei den liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag 31.12.2014 ist der Bilanzwert zu gering ausgewiesen. Für das Bilanzergebnis insgesamt ist diese Unrichtigkeit jedoch nicht wesentlich.

Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird der Bestand der Frankiermaschine zum Jahresende erfasst werden. Da die vorhergehenden Haushaltsjahre bereits abgeschlossen sind, ist dies nicht eher möglich.

Darüber hinaus wurde der Empfehlung im Prüfbericht für das Haushaltsjahr 2013 nachgekommen und die Bestände der Frankiermaschine unterjährig in die Tagesabschlüsse des Fachdienstes Kasse aufzunehmen.

¹³ davon sind 2.422,70 EUR den unselbständigen Stiftungen zuzurechnen

¹⁴ davon sind 1.322.550,42 EUR Gelder der Separationsinteressenten und 238.100,00 EUR Gelder der unselbständigen Stiftungen

6.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
RAP von Forderungen aus Zahlungsleistungen	23.217,43	14.159,21
RAP von übrigen Forderungen	61.049,14	60.492,20
<u>Gesamt</u>	<u>84.266,57</u>	<u>74.651,41</u>

Tabelle 25 – Aktiva – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben nachzuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Aufgabe der Abgrenzungsposten besteht darin, den Erfolg einer Abrechnungsperiode von denen der folgenden Perioden abzugrenzen.

Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit ist es zulässig, von der Bilanzierung geringfügiger Rechnungsabgrenzungsposten abzusehen, wenn eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist.

Die mit Beratungsvorlage der Verwaltungsleitungssitzung am 04.07.2016 wurde rückwirkend zum 01.01.2013 festgelegte Wertgrenze für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 1.000,00 EUR pro Einzelfall wurde beibehalten. Ausgenommen hiervon sind weiterhin die Grabnutzungsgebühren (betrifft passive Rechnungsabgrenzungsposten), welche unabhängig von dieser Wertgrenze abgegrenzt werden. Auf eine Abgrenzung der Graberlöse aus dem Friedwald wurde weiterhin verzichtet.

Mit Beschluss der Verwaltungsleitung vom 15.11.2020 wird ergänzend zu der bestehenden Regelung auf die Buchung von wiederkehrenden antizipativen Abgrenzungsbuchungen für wiederkehrende Beträge (betrifft wiederkehrende Erträge aus Pachtverträgen) rückwirkend zum 01.01.2013 verzichtet.

RAP von übrigen Forderungen

Hierbei handelt es sich um die Besoldung sowie Lohnsteuerzahlung der städtischen Beamtinnen und Beamten für den Monat Januar 2015. Da diese bereits im Dezember zahlungswirksam wird, aber tatsächlich Aufwand für das Folgejahr 2015 darstellt, sind diese vom Jahresergebnis 2014 abzugrenzen.

Die Bildung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens i. H. v. 60.492,20 EUR erfolgte rechtmäßig.

Die Höhe des gebildeten Angrenzungspostens erscheint mit Blick auf den Jahresabschluss plausibel. Aus diesem Grund erfolgte keine Detailprüfung bezüglich der Höhe des gebildeten Rechnungsabgrenzungspostens.

7 PASSIVA

7.1 Eigenkapital

<i>Eigenkapital</i>	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	79.663.945,41	81.860.762,41
Fehlbetragsvortrag aus dem Jahr 2013		-1.531.590,20
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	-1.531.590,20	-3.903.885,37
<u>Gesamt</u>	<u>78.132.355,21</u>	<u>76.425.286,84</u>

Tabelle 26 – Passiva – Eigenkapital

Gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 1 KomHVO gliedert sich das Eigenkapital in der kommunalen Bilanz in die Bilanzposten Rücklagen, Sonderrücklagen, Fehlbetragsvortrag und das Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag).

Im Zuge des Jahresabschlusses 2014 wurden Berichtigungen der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Es ergaben sich daraus notwendige Abgänge i. H. v. 2.398.543,40 EUR sowie Zugänge i. H. v. 4.595.360,40 EUR, was saldiert eine Erhöhung der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz i. H. v. 2.196.817,00 EUR ergibt. Die durchgeführten Berichtigungen wurden im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt zum Jahresende 33,95 % (Eigenkapitalquote I) und ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,34 % gesunken, was auf das negative Jahresergebnis i. H. v. 3.903.885,37 EUR zurückzuführen ist. Je höher die Eigenkapitalquote, umso höher ist die finanzielle Stabilität der Kommune und die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern. Ein Zielwert $\geq 30\%$ sollte angestrebt werden.

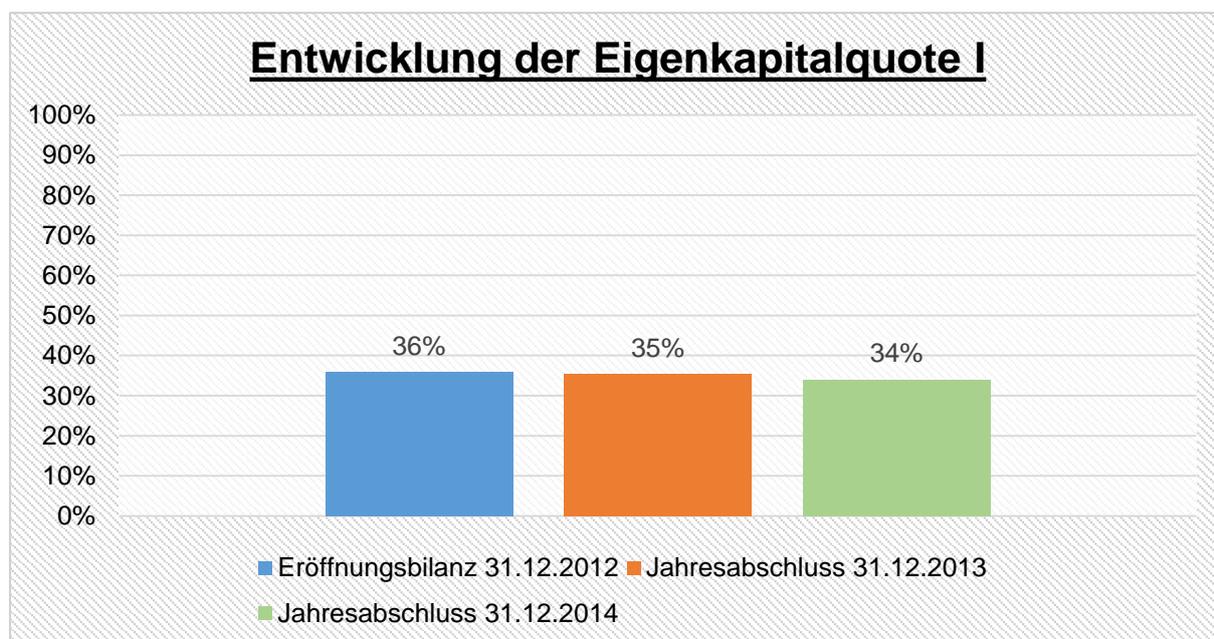


Abbildung 3 – Entwicklung der Eigenkapitalquote I

7.2 Sonderposten

Sonderposten	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen	40.168.823,35	38.274.712,29
Sonderposten aus Beiträgen	3.836.643,48	3.541.114,37
Sonderposten aus Anzahlungen	41.903.435,80	43.706.986,43
Sonstige Sonderposten	465.346,47	577.400,38
<u>Gesamt</u>	<u>86.374.249,10</u>	<u>86.100.213,47</u>

Tabelle 27 – Passiva – Sonderposten

7.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Bei diesen Sonderposten handelt es sich um erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen. Im Ergebnis müssen damit städtische Investitionen getätigt worden sein.

Zuwendungen werden auf der Grundlage von Nominalwerten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauern der korrespondierenden Vermögensgegenstände abgeschrieben.

Im Rahmen der Prüfung des wurden die im laufenden Jahr 2014 neu hinzugekommenen Sonderposten aus Zuwendungen stichprobenartig geprüft. Die Prüfsumme betrug 1.378.790,17 EUR.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

7.2.2 Sonderposten aus Beiträgen

Sonderposten aus Beiträgen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Beiträgen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Beiträge sind Geldleistungen, die als Ersatz des Aufwands der Kommunen für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden, z. B. Erschließungs- oder Anschlussbeträge.

Sie sind mit ihren Nominalwerten auszuweisen und entsprechend der Nutzungsdauern der finanzierten Vermögensgegenstände aufzulösen.

Die Prüfung der Sonderposten auf Beiträgen beschränkte sich auf folgende Stichproben:

- *Anlagennummern 20003093 – 20003106, 20004640 – 20004641: Sopo Nordstraße*

Für das Anlagegut „Nordstraße“ sind in der Anlagenbuchhaltung zum 31.12.2014 Sonderposten aus Beiträgen mit Restbuchwerten i. H. v. 147.226,60 EUR enthalten. Besagte Straße gehört zum Gebiet des Bebauungsplans 12 – Thomas-Müntzer-Schacht, zu welchem ebenfalls die „Schachtstraße“ als auch die Straße „Am Brühl“ zählen.

Hier – also bei der Nordstraße – kam es zu Abgängen aus den Sonderposten aus Beiträgen i. H. v. insgesamt 38.094,52 EUR sowie Umbuchungen in andere Bilanzkonten i. H. v. 2.934,66 EUR.

Die Prüfung der Bewegungen erfolgte anhand der Bewertungsakten sowie entsprechender Zuarbeiten des Fachdienstes Finanzen aus der Anlagenbuchhaltung der einzelnen Straßen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für die Nordstraße keine (Erschließungs-) Beiträge erhoben worden sind. Nach Auskunft der Verwaltung handelt es sich bei der Nordstraße richtigerweise um keine (erschließungs-)beitragsauslösende Maßnahme. Es wurden

demnach keine (Erschließungs-)Beitragsbescheide erstellt und auch keine Beiträge für dieses Objekt vereinnahmt. Die Beiträge, welche im Jahr 2014 als Sonderposten für die Nordstraße gebucht wurden sind, wurden tatsächlich für die Straße „Am Brühl“ mit der Objekt-nummer 6303 vereinnahmt.

Eine Umlegung von Erschließungsbeiträgen auf Straßen, für die tatsächlich keine Straßenausbaubeiträge erhoben werden durften und auch nicht erhoben wurden, ist nicht möglich. Hier war eine Korrektur erforderlich, bei welcher die Sonderposten aus Beiträgen den entsprechenden Straßen(abschnitten) korrekt zugeordnet werden. Entsprechende Sonderposten aus Anzahlungen, Bilanzkonto 2341, waren hier ebenfalls zu berichtigen.

Eine Berichtigung ist mit Jahresabschluss 2015 durch die Verwaltung erfolgt.

- *Anlagennummern 20003205 – 20003209: Sopo Riestedter Bahnhofstraße*

Aufgrund von Zahlungseingängen aus Straßenausbaubeiträgen wurden 2.930,00 EUR aus den Sonderposten aus Anzahlungen in den Sonderposten aus Beiträgen umgebucht. Nach Personenkontoauskunft des Fachdienstes Kasse wurden 2.880,00 EUR als tatsächlicher Zahlungseingang verbucht.

Aufgrund der Geringfügigkeit erfolgt keine Beanstandung. Es wird jedoch empfohlen, vor Buchung in der Anlagenbuchhaltung einen Personenkontenabgleich durchzuführen, um die tatsächlichen Zahlungsflüsse nachzuvollziehen und eine korrekte Zuordnung zu den entsprechenden Sonderposten und Anlagegütern durchführen zu können.

7.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen

Unter dieser Position erfolgt der Ausweis von Sonderposten für bezuschusste Vermögensgegenstände, sofern diese zum Jahresabschlussstichtag 31.12.2014 noch nicht aktiviert bzw. betriebsbereit waren. I. d. R. steht hier eine Anlage im Bau oder Straßen mit noch offenen Straßenausbaubeiträgen auf der Aktivseite gegenüber.

- *Anlagennummern 20000659 – 20000662: Sopo Anzahlungen Stadtsanierung*

Den größten Anteil an Sonderposten aus Anzahlungen machen hierbei die Einzahlungen aus dem Stadtsanierungsprogramm mit Buchwerten i. H. v. 43.146.178,25 EUR aus, da noch kein Abschluss der Fördermaßnahmen erfolgt ist. Hier wurden durch das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2015 die Zwischenabrechnungen des Treuhänders SALEG mbH geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

- *Anlagennummern 20003107 – 20003120: Sopo Anzahlungen Nordstraße*

Hier wird auf die Ausführungen unter Punkt 7.2.2 – Sonderposten aus Beiträgen – Bezug genommen. Da die Sonderposten aus Beiträgen nicht der Nordstraße zuzuordnen waren, sind auch die Sonderposten aus Anzahlungen, welche die Sollstellungen der beschiedenen Erschließungsbeiträge sind, nicht zu passivieren. Siehe hierzu auch Ausführungen unter 7.2.2 – Sonderposten aus Beiträgen.

Hier war eine Korrektur erforderlich, bei welcher die Sonderposten aus Anzahlungen korrigiert und der richtigen Baumaßnahme zugerechnet werden.

Eine Korrektur ist im Jahresabschluss 2015 erfolgt.

7.2.4 Sonstige Sonderposten

Unter den sonstigen Sonderposten sind alle weiteren Sonderposten zusammen zu fassen. Hierzu zählen Sonderposten für aktivierungspflichtige Spenden, Schenkungen und das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen.

In diesem Bilanzkonto ergibt sich im Jahr 2014 eine saldierte Bestandserhöhung i. H. v. 1.120.053,91 EUR.

Bei den Sonderposten der Stiftungen erfolgte die Prüfung der Vermögenswerte anhand der Kontoauszüge. Der Jahresabschluss der Ursula W.-Stiftung für 2014 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2017 geprüft, Prüfbericht vom 24.04.2017.

Beanstandungen ergaben sich nicht. Im Übrigen erfolgte die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftungen in Stichproben.

Darüber hinaus waren bei den sonstigen Sonderposten Zugänge i. H. v. 117.804,19 EUR infolge

- der Vermögenszuordnung nach Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG),
- von Vereinbarungen zur Regulierung von Verkehrsflächen vom Land Sachsen-Anhalt,
- von Vereinbarungen zur Bereinigung von Straßengrundstücken und Verkehrsflächen von der Bundesrepublik Deutschland

zu verzeichnen.

Diese Zugänge wurden in Stichproben auf ihre Bewertung und rechtmäßige Übertragung bzw. Zuordnung geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

Bisher wurden bei den Vermögenszuordnungen ehemaliger volkseigener Grundstücke die Grundstücke entsprechend der Festlegungen der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. dem städtischen Bewertungshandbuch bewertet und mit dem ermittelten Wert als Zugang unter dem jeweiligen Konto bilanziert. Mit dem entsprechenden Zugang zum Anlagevermögen erfolgte die Passivierung der Sonderposten (aufgrund des unentgeltlichen Vermögenszugangs) in gleicher Höhe zum aktivierten Grundstückswert.

Fraglich ist, ob für diese (unentgeltliche) Vermögensübertragung tatsächlich ein sonstiger Sonderposten gebildet werden muss(te).

Aufgrund der Gewinnung neuer Kenntnisse zum Prüfzeitpunkt – nämlich die FAQ 2.2. des Landes Sachsen-Anhalt zum NKHR zur „*Bilanzierung von volkeigenen Grundstücken*“ begründen die gesetzlichen Regelungen aus dem Einigungsvertrag und dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) nicht nur die Einräumung der Verfügungsgewalt dieser (volkseigenen) Grundstücke, sondern auch die wirtschaftliche Zuordnung zur Stadt. Diese hat auf dieser Grundlage das wirtschaftliche Eigentum an diesen Grundstücken – aufgrund des Vollständigkeitsprinzips waren diese Grundstücke bereits in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen – unabhängig, ob bisher ein Antrag auf Zuordnung gestellt worden ist.

Folglich ist auch die Passivierung eines zum Vermögenszugang korrespondierenden Sonderpostens aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht zulässig. Dieses gilt nach unserer Auffassung sowohl für die Grundstücke, für die die Stadt Sangerhausen einen Zuordnungsantrag gestellt hat, als auch grundsätzlich für die weiteren Grundstücke mit dem Grundbucheinträgen „Eigentum des Volkes“ und/oder „Rechtsträger Volkseigentum der DDR“ ohne Zuordnungsantrag nach VZOG.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung stellen Grundstücke, für die ein Grundbucheintrag „Eigentum des Volkes“ oder „Rechtsträger Volkseigentum der DDR“ besteht, grundsätzlich städtisches Eigentum dar. Es wird empfohlen, diese auf Grundlage des Vollständigkeitsprinzips als städtisches Vermögen zu bilanzieren.

Die bisher bilanzierten korrespondierenden Sonderposten zu den nach Eröffnungsbilanzstichtag übertragenen Grundstücken sind ertragsunwirksam gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz aufzulösen.

Es wird weiterhin empfohlen, für Grundstücke, deren Zuordnung bisher noch ungeklärt ist, entsprechende Zuordnungsanträge nach dem VZOG zu stellen.

7.3 Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaubsanspruch und ähnliche Maßnahmen	5.244.954,92	3.763.767,78
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	11.766,80	1.573,61
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	76.348,92	29.726,81
Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	2.049.005,12	1.726.494,50
<u>Gesamt</u>	<u>7.382.075,76</u>	<u>5.521.562,70</u>

Tabelle 28 – Passiva – Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen sind gemäß § 111 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 35 KomHVO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in der erforderlichen Höhe zu bilden.

Die Stadt Sangerhausen bildete zum 31.12.2014 lediglich sonstige Rückstellungen.

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen dürfen aufgrund der Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband des Landes Sachsen-Anhalt nicht passiviert werden, § 35 Abs. 1 S. 3 KomHVO.

Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und für die Sanierung von Altlasten sowie Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurden ebenfalls nicht gebildet.

Nach Aussage im Anhang zum Jahresabschluss wird die unterlassene Rückstellungsbildung für Instandhaltungsmaßnahmen damit begründet, dass diese bereits wertmindernd bei der Erstbewertung zum 01.01.2013 berücksichtigt worden sind.

7.3.1 Rückstellungen für Verdienstzahlungen und verdienstunabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit,

Altersteilzeit

Zum 31.12.2013 bestanden bei der Stadt Sangerhausen gegenüber 58 Beschäftigten Verpflichtungen aus dem Abschluss von Altersteilzeitvereinbarungen. Davon befanden sich zum 31.12.2014 zwei Mitarbeiter/innen in der Beschäftigungsphase und 54 in der Freistellungsphase.

Auf eine Prüfung der Systematik der Berechnungen wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 verzichtet, da diese bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz geprüft wurde und sich keine Beanstandungen ergaben.

Betrachtet man die (zahlenmäßige) Entwicklung, so ist die Höhe der Abschmelzung der Rückstellungen plausibel. Im Vergleich zum 31.12.2013 verringerten sich die Rückstellungen für die Altersteilzeit um 1.514.780,73 EUR auf 3.548.314,41 EUR.

Urlaubsanspruch und Mehrstunden

Bei der Erfassung der Rückstellungen für Urlaub und Mehrstunden wurde die Systematik, nach welcher die Rückstellungen ermittelt worden sind, geprüft. Vom inventurverantwortlichen Fachdienst wurden jeweils Individualberechnungen durchgeführt.

Die Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub – insgesamt ergaben sich hierbei nach Aufstellung des inventurverantwortlichen Fachdienstes 350 Tage, die in das Jahr 2015 übertragen wurden. Dies entspricht 36.469,96 EUR.

Für geleistete Mehrstunden, die zum 31.12.2014 nicht in Anspruch genommen worden sind, wurde ein Betrag i. H. v. 178.983,41 EUR bilanziert und zurückgestellt.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

7.3.2 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen

Unter der Position „Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen“ sind Vorsteuerkorrekturen für das Europa-Rosarium für die Jahre 2014 bis 2016 i. H. v. 1.573,61 EUR als Rückstellungen bilanziert.

7.3.3 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Als Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurden zum 31.12.2014 insgesamt 29.726,81 EUR bilanziert. Diese Summe setzt sich aus Rückstellungen für vier laufende Gerichtsverfahren zusammen.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 65.553,92 EUR für notwendige Zahlungen aus der Rückstellung entnommen bzw. aufgelöst.

Neue Rückstellungen wurden im Haushaltsjahr 2014 i. H. v. 18.931,81 EUR gebildet.

Zur Prüfung der Bilanzposition wurden die Vorgänge bzw. Gerichtsakten eingesehen und die Voraussetzungen für die Rückstellungsbildung sowie die entsprechenden Streitwerte nachvollzogen.

- *AZ 1 A 140/14 HAL – Verfahrensakte – Rückstellungsbetrag 0,00 EUR*

Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsrechtsstreit mit dem Land Sachsen-Anhalt wegen Zinsen für nicht fristgerechte Verwendung von Fördermitteln.

Der Streitwert beträgt insgesamt 33.656,50 EUR. Die Stadt Sangerhausen hat im Jahr 2014 drei Klagen gegen das Land Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt, wegen nicht fristgerechter Verwendung von Fördermitteln und damit einhergehender Strafzinsforderungen, eingeleitet. Laut Mitteilung des zuständigen Fachbereiches endet der Rechtsstreit im Jahr 2017 im Sinne der Stadt Sangerhausen, so dass bis dato lediglich Gerichtskosten i. H. v. 2.109,00 EUR angefallen sind, welche auch bereits im Jahr 2014 beglichen worden sind.

Die Verfahrensakte enthält zum Prüfzeitpunkt keinen Nachweis hinsichtlich der Beendigung des Rechtsstreits. Eine entsprechende Dokumentation ist nachzuholen.

Wertverändernde Umstände in Folgejahren als sog. wertbegründende Tatsachen – nämlich die Kenntnis zum Zeitpunkt des Erstellens des Jahresabschlusses 2014, dass das Verfahren

zugunsten der Stadt im Jahr 2017 beendet sein wird –, dürfen keine Auswirkungen auf die Bilanzansätze und den Jahresabschluss zu einem ihrem Auftreten vorausgehenden Stichtag haben.

Wertaufhellende Tatsachen – nämlich die Klageeinreichung – sind hingegen bei der Passivierung zu berücksichtigen, da sie vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht worden sind.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung war somit im Jahr 2014 sowie den folgenden Jahren bis Beendigung des Rechtsstreits (entnommen aus der zum Jahresabschluss beigefügten Aufstellung) eine Rückstellung entsprechend § 35 KomHVO i. H. d. Streitwertes (ca. 34.000,00 EUR) zu passivieren.

7.3.4 Rückstellungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften

Unter den Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften waren verschiedene Verpflichtungen zu bilanzieren.

Finanzbeträge aus der Regulierung von Grundstücksangelegenheiten mit ungeklärtem Eigentümerstand oder Anspruchsberechtigungen

Für Finanzbeträge aus der Regulierung von Grundstücksangelegenheiten mit ungeklärtem Eigentümerstand oder Anspruchsberechtigungen wurden 1.078.526,00 EUR bilanziert.

Im Vergleich zum Vorjahr kommt es in diesem Bilanzkonto zu einer saldierten Minderung (d. h. Zugänge abzgl. Abgänge) i. H. v. 244.024,42 EUR.

Die wertmäßig größten Abgänge resultieren aus den folgenden Vorgängen:

- Kontonummer 51775 – 16.470,85 EUR
- Kontonummer 57404 – 16.982,50 EUR
- Kontonummer 61398 – 181.509,77 EUR
- Kontonummer 61410 – 7.094,26 EUR
- Kontonummer 59660 – 14.465,46 EUR
- Kontonummer 61657 – 31.483,78 EUR

Die Regulierungsangelegenheiten sind erledigt, so dass die Finanzmittel in den städtischen Haushalt übernommen und die Rückstellungen rechtmäßig aufgelöst worden sind.

Die jeweiligen Kontostände dieser Finanzbeträge sind ebenfalls unter dem Bilanzkonto 1821 – liquide Mittel – sonstige Einlagen – bilanziert und wurden anhand der Kontoauszüge per 31.12.2014 geprüft.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Vermögenswerte (Grundstücke) der Separationsgemeinschaften

Darüber hinaus sind, wie bereits im Jahresabschluss 2013 die Vermögenswerte der Grundstücke der Separationsgemeinschaften i. H. v. 612.425,52 EUR Bestandteile dieser Bilanzposition.

Da diese Flächen kein städtisches Eigentum darstellen, jedoch in der Bilanz enthalten sind, werden korrespondierend hierzu auf der Passivseite der Bilanz Rückstellungen bilanziert.

Auch im Haushaltsjahr 2014 ergaben sich hier keine bilanziellen Veränderungen. Da die Ansätze bereits im Rahmen der Eröffnungsbilanzaufstellung der Prüfung unterzogen wurden, ist hier eine neuerliche Prüfung der bestehenden Vermögenswerte entbehrlich.

Erschließungsvertrag B-Plan 4e

Hier wurden 35.000,00 EUR – wie ebenfalls bereits zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhanden – bilanziert. Es handelt sich um die Verpflichtung der Stadt zur Erschließung der

Flächen im B-Plan 4e im Falle einer Bauantragstellung durch Dritte, welche auch zum 31.12.2014 weiterhin existiert. Aus diesem Grund bleibt die Rückstellung weiterhin bestehen.

7.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	27.453.422,58	32.313.357,83
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei Kreditinstituten	19.661.048,70	21.845.686,43
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	573.913,79	995.438,51
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.148,05	48.188,47
Sonstige Verbindlichkeiten	166.274,36	121.401,43
<u>Gesamt</u>	<u>47.857.807,48</u>	<u>55.324.072,67</u>

Tabelle 29 – Passiva – Verbindlichkeiten

Unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ sind gemäß den Vorgaben der KomHVO LSA Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Liquiditätssicherung, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie sonstige Verbindlichkeiten zu erfassen.

7.4.1 **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden anhand der abgeschlossenen Kredit- bzw. Darlehensverträge inklusive der Zins- und Tilgungspläne sowie anhand der Kontoauszüge geprüft und in Höhe der noch offenen Tilgungsverpflichtungen angesetzt.

Insgesamt wurden hier neun Kreditverpflichtungen mit Stand zum 31.12.2014 i. H. v. 32.313.357,83 EUR aufgenommen, davon eine Neuaufnahme bei der Norddeutschen Landesbank im Jahr 2014 über 6.320.000,00 EUR zur Finanzierung des Erwerbs des Rathauses.

7.4.2 **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen zum 31.12.2014 bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz i. H. v. 21.845.686,43 EUR, nachgewiesen mit Kontoauszug der Sparkasse Mansfeld-Südharz per 30.12.2014. Die höchste Inanspruchnahme erfolgte am 09.12.2014 i. H. v. 23.933.929,64, die niedrigste am 19.02.2014 mit 17.280.428,43 EUR.

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 ist erneut eine Erhöhung der Inanspruchnahme der Kassenkredite erkennbar. Im Vergleich zum 31.12.2013 kam es zu einer Erhöhung der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite um 2.184.637,73 EUR.

Trotz aller Bemühungen der Verwaltung war eine weitere Inanspruchnahme des Kassenkredites erforderlich. Dieser Trend wird sich auch in den folgenden Haushaltsjahren fortsetzen.

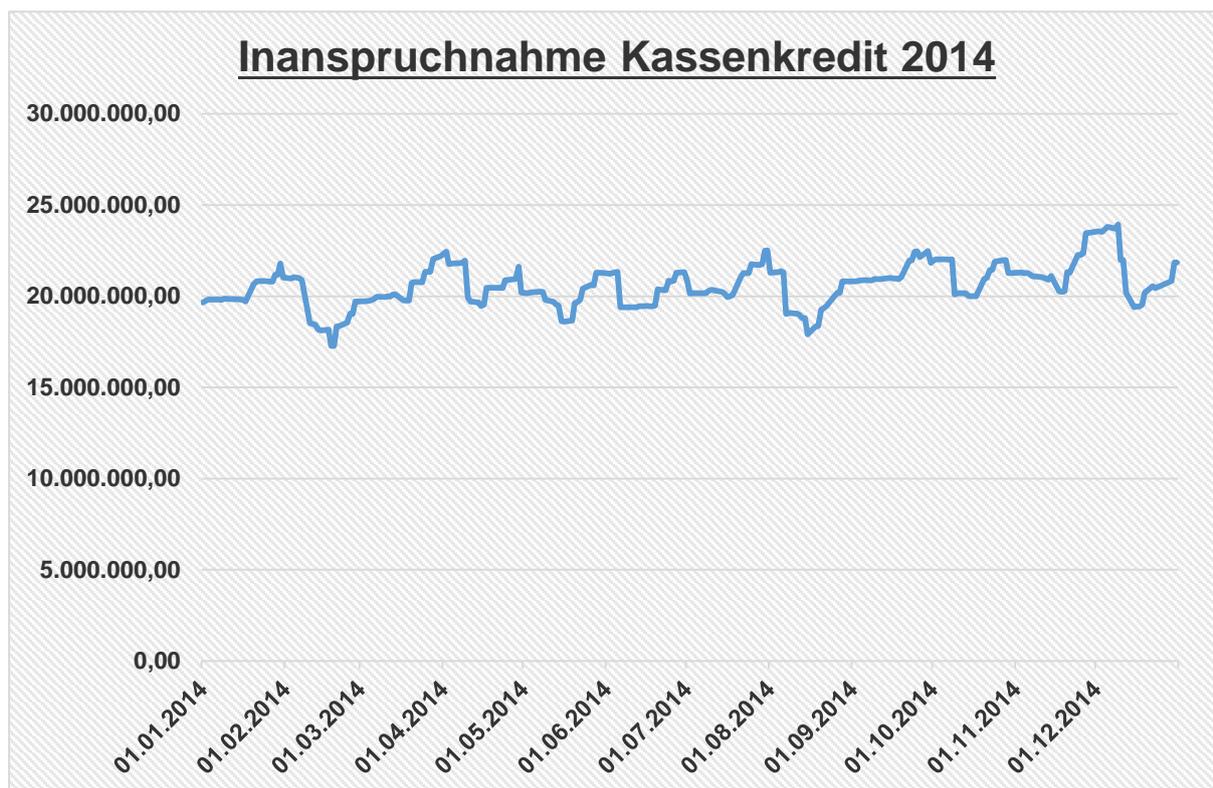


Abbildung 4 – Verbindlichkeiten – Inanspruchnahme Kassenkredit

7.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter dieser Position sind alle investiven und nichtinvestiven Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen der Stadt Sangerhausen bilanziert, die am Jahresabschluss 2014 noch nicht ausgeglichen waren. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um

- die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- Geschäftsaufwendungen
- Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte
- Einbehalte der Leistungsphase 9 aus Honorarverträgen
- u. a. m.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzen sich aus klassischen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern i. H. v. 931.694,94 EUR und aus Verbindlichkeiten, die aus Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalten i. H. v. 63.743,57 EUR resultieren, zusammen.

Die Verbindlichkeiten aus Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalten wurden stichprobenartig anhand der Verträge auf ihre rechtmäßige Einbehaltung hin geprüft.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

7.4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen handelt es sich um noch offene Leistungsverpflichtungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. In Summe wurden 48.188,47 EUR bilanziert, davon 1.888,16 EUR Verwahrgelder.

7.4.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ stellt einen Restposten dar, in dem alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen sind.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

7.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2013 EUR	31.12.2014 EUR
RAP von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen	38.207,72	113.468,49
RAP aus Zahlungsleistungen Friedhofsgebühren – liegezeitabhängige Entgelte	1.599.383,25	1.640.961,70
<u>Gesamt</u>	<u>1.637.590,97</u>	<u>1.754.430,19</u>

Tabelle 30 – Passiva – Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind Einzahlungen, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, d. h. nach dem 31.12.2014. Sie sind mit den Beträgen, welche der Zeit nach dem Abschlussstichtag zuzurechnen sind, zu bilanzieren.

Die Stadt Sangerhausen grenzt weiterhin Beträge ab einem Einzelnenwert von $\geq 1.000,00$ EUR ab (Beschluss der Verwaltungsleitung vom 04.07.2016).

Bei wiederkehrenden abzugrenzenden Erträgen (und Aufwendungen) wurde ebenfalls auf eine Abgrenzung verzichtet (z. B. bei Pachten, Kraftfahrzeugsteuern u. ä.).

RAP von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen

Hier werden Erträge abgegrenzt, sofern bereits für eine Leistung bezahlt wurde, diese jedoch erst im nächsten Jahr abgerufen wird.

Unter dieser Position werden verschiedene Abgrenzungsposten aus den Verwahrbüchern i. H. v. 103.018,81 EUR zusammengefasst. Aufgrund der Erfassung aller Abgrenzungsposten – auch unterhalb der durch die Verwaltung festgelegten „1.000,00 EUR-Wertgrenze“ – kommt es hierbei zu einer Abweichung zum Jahresabschluss i. H. v. 10.416,70 EUR, d. h. folgt man dem Beschluss der Verwaltungsleitung, hätten nur 92.602,11 EUR abgegrenzt werden müssen.

Bei den Abgrenzungsposten in den Verwahrbüchern i. H. v. 103.018,81 EUR handelt es sich nach Rücksprache mit der Verwaltung um Guthaben aus dem Personenkontenabschluss, welche auf den jeweiligen Kassenzeichen automatisch von 2014 in 2015 übertragen wurden. Aus programmtechnischen Gründen ist eine Abgrenzung ab einer bestimmten Wertgrenze bei der Übertragung der Guthaben nicht möglich.

Dies ist hinsichtlich der festgelegten Regelungen der Verwaltungsleistung unschädlich und wird von der Rechnungsprüfung nicht beanstandet.

Darüber hinaus erfolgte die stichprobenartige Prüfung der größten Einzelbeträge in dieser Bilanzposition.

- *Personenkonto 02.00780.6 – 38.472,00 EUR*

Hierbei handelt es sich um laut Auskunft des zuständigen Fachdienstes um eine Erstattung von Zinsen, die die Stadt Sangerhausen aufgrund einer Gewerbesteuerrückzahlung hätte im Jahr 2014 auszahlen müssen. Da jedoch bei dem Gewerbebetrieb Zahlungsunfähigkeit ein-

getreten war und ein Insolvenzantrag gestellt worden ist, durften keine Zahlungen mehr an das Unternehmen geleistet werden.

Es ist fraglich, ob es sich bei dem Guthaben auf dem Personenkonto tatsächlich um einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt. Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, d. h. ein im Voraus erhaltener Ertrag. Nach Ansicht der Rechnungsprüfung handelt es sich jedoch tatsächlich um eine Verbindlichkeit i. H. v. 38.472,00 EUR gegenüber dem Gewerbebetrieb.

Es wird empfohlen, dies buchhalterisch zu bereinigen. Nach Auskunft des zuständigen Fachdienstes ist dies – da es sich hierbei um ein Personenkonto handelt – erst im Haushaltsjahr 2020 möglich.

RAP aus Zahlungsleistungen Friedhofsgebühren – liegezeitabhängige Entgelte

Diese Bilanzposition besteht weiterhin größtenteils aus den abzugrenzenden Erträgen der Friedhofsgebühren. Die Höhe der gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungsposten i.H. v. 1.640.961,70 EUR erscheint im Vergleich zu den Vorjahren plausibel.

Da im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die ausführliche Prüfung der Bildung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten für einen Ortsteilfriedhof durchgeführt wurde, die zu keinen Beanstandungen führte, wird eine erneute Tiefenprüfung als entbehrlich erachtet.

8 UNTERJÄHRIGE PRÜFUNGEN

8.1 Einführung

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen waren im Haushaltsjahr 2014 nach der Rechtsgrundlage des § 140 KVG LSA folgende weitere Pflichtaufgaben wahrzunehmen:

- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
- Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde
- Prüfung von Vergaben

Die vom Rechnungsprüfungsamt vorzunehmenden unterjährigen Prüfungen erfolgten in dem gesetzlich vorgeschriebenen, als erforderlich angesehenen und personell zu bewältigenden Umfang.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge erfolgte weiterhin in Form der regelmäßigen Inaugenscheinnahme der Auszahlungsanordnungen mithilfe der Software *d.velop/d.explorer*.

Die Prüfung der Vergabevorgänge der Stadt Sangerhausen erfolgte im Haushaltsjahr 2014 entsprechend der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Auftragswesen sowie der Richtlinie der Stadt Sangerhausen zur Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL/VOF – Vergabeordnung vom 10.06.2011, Beschluss Nr. 11-19/11, sowie deren 2. Änderung vom 07.03.2013, Beschluss Nr. 2-35/13.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurden unvermutete Kassenprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt bei den geführten Kassen und Handvorschüssen der Stadt Sangerhausen vorgenommen.

Einen weiteren wesentlichen Umfang der Prüfungen nahmen auch im Haushaltsjahr 2014 die Verpflichtungen zu Fördermittelprüfungen / Verwendungsnachweisprüfung ein. Durch weitere unterjährige Sachprüfungen in verschiedenen Organisationseinheiten wurde die Einhaltung der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften überwacht.

8.2 Kassenprüfungen

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen der im Jahr 2014 nach § 140 KVG LSA obliegenden Aufgaben auf der Grundlage der Dienstanweisung über Handvorschüsse und Einzahlungskassen in der jeweils gültigen Fassung im Haushaltsjahr insgesamt 34 Kassenprüfungen (Kassenbestandsaufnahmen) entsprechend den Festlegungen der §§ 40-42 GemKVO Doppik vorgenommen. Es wurden geprüft:

- 12 Handkassenvorschüsse
- 22 Einzahlungskassen
- 1 Zahlstelle

Die Kassen wurden hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der GemKVO Doppik sowie der Dienstanweisung über Handvorschüsse und Einzahlungskassen in der zum Prüfzeitpunkt geltenden Fassung geprüft.

Die gemäß § 40 GemKVO Doppik bei der Stadtkasse vorzunehmende unvermutete Kassenprüfung erfolgte am 25.08.2014 und wurde mit Prüfbericht vom 12.11.2014 abgeschlossen. Beanstandungen, die in diesem Bericht Erwähnung finden sollten, ergaben sich nicht.

Die Kassenaufsicht über die Stadtkasse einschließlich der dort bestehenden Sonderkassen obliegt gemäß: § 116 Abs. 6 KVG LSA i. V. m. § 39 GemKVO Doppik dem Oberbürgermeister bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht einem sonstigen Gemeindebediensteten (Kassenaufsichtsbeamten) übertragen, der nicht Kassenverwalter sein darf.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass es aus Sicht der Rechnungsprüfung fraglich ist, ob die bisher durch den Kassenaufsichtsbeamten getätigten Handlungen in Bezug auf die Kassenaufsicht angemessen und ausreichend sind.

Die Rechnungsprüfung ist weiterhin der Auffassung, dass der Hauptverwaltungsbeamte eigene Schwerpunkte in Bezug auf Kontrollart, -intensität und -häufigkeit setzen muss, um seiner individuellen Verantwortung für die Kasse gemäß 116 Abs. 6 KVG LSA gerecht zu werden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Erledigung dieser Aufgabe durch das Rechnungsprüfungsamt nicht im Einklang mit § 139 Abs. 1 KVG LSA steht.

8.3 Vergabeprüfungen

Gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 KVG LSA gehört die Prüfung von Vergaben zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüfung erfolgte i. R. d. der in der Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen festgelegten Wertgrenzen.

Demnach wurden durch das Rechnungsprüfungsamt Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ab einem Auftragswert von 15.000,00 EUR (brutto) und Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) ab einem Wertumfang von 5.000,00 EUR (brutto) vor Zuschlagserteilung geprüft.

Ingenieur-, Planungs- und Architektenverträge werden vor Abschluss unabhängig vom Auftragswert zur Prüfung vorgelegt.

Es ergibt sich für 2014 hinsichtlich der durchgeführten Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes nachfolgende Übersicht:

	VOB	VOL	Honorarverträge	Gesamt
Vergabeart	Anzahl -EUR-	Anzahl -EUR-	Anzahl -EUR-	Anzahl -EUR-
Öffentlich	1 99.925,25	2 251.390,82	0 0,00	3 351.316,07
Beschränkt	19 674.369,75	4 69.588,65	0 0,00	23 743.958,40
Freihändig	1 29.750,00	25 308.444,79	42 528.472,19	68 866.666,98
<u>Gesamt</u>	<u>21</u> <u>804.045,00</u>	<u>31</u> <u>629.424,26</u>	<u>42</u> <u>528.472,19</u>	<u>94</u> <u>1.961.941,45</u>

Tabelle 31 – Unterjährige Prüfungen – Vergabeprüfungen

Prüfungsfeststellungen

VOB-Bereich

Im Bereich der Vergaben nach der VOB/A waren keine Prüffeststellungen zu treffen, die in diesem Bericht Erwähnung finden sollten.

VOL-Bereich

- Vergabe „Lieferung einer Hubarbeitsbühne“ – Risikosumme = Vergabesumme 157.353,70 EUR brutto

Die Beschaffung der Hubarbeitsbühne erfolgte i. R. e. freihändige Vergabe. Begründet wurde die Wahl der Vergabeart mit einer sog. „vorteilhaften“ Gelegenheit – nämlich den Erwerb eines damals ein Jahr alten Vorführgerätes zu einem angeblich günstigen Preis.

„Ob es sich um ein besonders günstiges Angebot handelt, ist nicht belegt, weil Vergleichsangebote von anderen Anbietern nicht vorliegen. ... Darüber hinaus wird bei der vorgesehenen Vergabe gegen das Diskriminierungsverbot nach § 2 i. V. m. § 8 VOL/A verstoßen, da die Produktneutralität nicht gewahrt ist. Dass nur das angegebene Fabrikat die gewollte Leistung erbringen kann, wird vom Fachdienst „Bauhof“ nicht glaubhaft dargestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die falsche Vergabeart gewählt wurde. Die v. g. Lieferleistung ist öffentlich auszuschreiben.“¹⁵

Darüber hinaus hätte der Stadtrat gemäß 4.2 der städtischen Vergabeordnung einen entsprechenden Beschluss bzgl. der Zuschlagserteilung fassen müssen. Die Vergabe wurde jedoch nur dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt – Beschluss Nr. 4-1/14.

8.4 Fördermittelprüfungen

Die Prüfverpflichtungen für Rechnungsprüfungsämter im Land Sachsen Anhalt sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) der Verwaltungsvorschrift zum § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) festgeschrieben, in denen die dem Fördermittelgeber/Zuwendungsmittelgeber obliegenden Prüfverpflichtungen den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern auferlegt werden.

¹⁵ Auszug aus dem entsprechenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 15.07.2014 zum Vorgang

Demnach ist, sofern der Fördermittelempfänger/Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung unterhält, der Verwendungsnachweis vorher von dieser zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

Die Prüfung von Verwendungsnachweisen gehört somit nicht zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend dem Katalog aus § 140 Abs. 1 KVG LSA).

Dennoch wurden im Jahr 2014 insgesamt 16 Verwendungsnachweise mit einem Fördermittelwertumfang i. H. v. 3.110.656,30 EUR (vor)geprüft.

Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die Feststellung der Einhaltung des jeweiligen Förderzwecks, des zeitlichen Rahmens für die Verausgabung der Fördermittel und die Feststellung der Einhaltung der Fördermittelhöhe im Zusammenhang mit den einzusetzenden Eigenmitteln.

Beanstandungen, die in diesem Bericht Erwähnung finden sollten, ergaben sich nicht.

8.5 Allgemeine Verwaltungsprüfung

- *Prüfung der Erträge der Stadtbibliothek 2014 – Risikosumme 11.239,05 EUR*
- *Prüfung der Erträge Wochenmarkt Kernstadt und Ortsteil Wippra – Risikosumme 31.339,60 EUR*
- *Prüfung der Erträge im Fachbereich Bürgerservice – Gewerbeangelegenheiten – Risikosumme = 26.357,15 EUR*
- *Prüfung der aus Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden der Stadt Sangerhausen im Haushaltsjahr 2014 – Risikosumme = 11.425,00 EUR*
- *Prüfung der im Haushaltsjahr 2014 abgerechneten Reisekosten für Dienst- und Fortbildungsreisen – Risikosumme = 14.767,94 EUR*
- *Prüfung der Verwendung der Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters gemäß § 11 GemHVO Doppik für das Haushaltsjahr 2013 – Risikosumme 8.100,00 EUR*
- *Prüfung des Jahresabschlusses des Tourismusverbandes Sangerhausen-Südharz e. V. für das Haushaltsjahr 2013*
- *Prüfung der Verwendung der Zuschüsse zur Fraktionsarbeit im Haushaltsjahr 2013 – Risikosumme = 3.216,00 EUR*

Es ergaben sich keine Beanstandungen, die in diesem Bericht Erwähnung finden sollten.

9 WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss vom 31. Dezember 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz), Rechenschaftsbericht und Anhang – der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft.

In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Sangerhausen. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie den Rechenschaftsbericht unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG LSA vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Sangerhausen darstellen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Sangerhausen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen den Bestätigungsvermerk beeinflussenden Beanstandungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2014 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Sangerhausen.

Aufgrund des nach § 120 Abs. 1 KVG LSA in diesem Schlussbericht zusammengefassten Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 und unter Hinweis auf die in ihm enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen wird empfohlen, den Jahresabschluss 2014 zu beschließen und dem Oberbürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Sangerhausen, den 07.04.2021

Billw

(Biller)



(Dienstsiegel)

LEITERIN
DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES
DER STADT SANGERHAUSEN

VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Vollständigkeitserklärung

für den Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Anhang für das Haushaltsjahr 2014

Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Stadt Sangerhausen

Herr Oberbürgermeister Sven Strauß gibt persönlich gegenüber der Rechnungsprüfung der Stadt Sangerhausen folgende Erklärung ab:

A Aufklärungen und Nachweise

Der Rechnungsprüfung habe ich die von ihnen gemäß gesetzlichen Vorschriften verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt.

Alle Fachbereichsleiter, Fachdienstleiter und Referatsleiter habe ich angewiesen, der Rechnungsprüfung alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben.

B Buchführung, Inventar und Zahlungsabwicklung

Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung auch Arbeits- und Dienstanweisungen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.

In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründete Unterlagen).

Die nach der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und das gesamte körperliche wie immaterielle Vermögen und Schulden unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Eigentums erfasst.

Der Rechnungsprüfung stehen mit Prüfungsbeginn alle vollständigen Inventurunterlagen zur Verfügung.

Es wird gewährleistet, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und –fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit zur Einsichtnahme verfügbar sind und bei Bedarf innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

C Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Anhang

Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (u.a. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen.

Der Rechenschaftsbericht sowie der Anhang enthalten alle erforderlichen Angaben.

Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht.

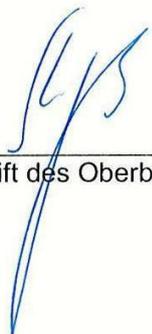
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Derivative Finanzinstrumente (Zinssicherungsswap) bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst.

Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Abschlussstichtag nicht vor.

Die im Rechenschaftsbericht gemachten Angaben gemäß der Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffen.

Sangerhausen, 06.04.2020



Unterschrift des Oberbürgermeisters